

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Grenzerfahrungen überwinden

**Die Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Asylsuchenden mit Traumafolgestörungen**

Bachelor-Thesis vorgelegt von

Serap Duran
18-495-267

Eingereicht bei

Roger Kirchhofer, lic. Phil. I
Olten, im Juni 2022

Abstract

Jedes Jahr beantragen hunderte unbegleitete minderjährige Geflüchtete Asyl in der Schweiz. In ihrem Herkunftsland und auf der Flucht haben sie dabei Erfahrungen gemacht, welche teilweise mit schweren psychischen Belastungen verbunden sind. Diese Arbeit beschäftigt sich mit den dadurch entstandenen Folgestörungen und deren Berücksichtigung in drei sich teilweise überschneidenden Bereichen. Dabei werden vorrangig der Einfluss des Asylverfahrens und die rechtlichen Grundlagen betrachtet. In einem weiteren Schritt wird Bezug genommen auf das psychosoziale Verständnis einer Traumatisierung und zuletzt werden die entsprechenden Implikationen für die sozialarbeiterische Begleitung dieser besonders schutzbedürftigen Klientel dargelegt. Für die vorliegende Bachelorarbeit liegt die folgende Hauptfragestellung zugrunde:

Wie können Sozialarbeitende Traumata von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) erkennen, sie in ihrer Arbeit berücksichtigen und eine adäquate Begleitung und Betreuung ermöglichen?

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	6
1 EINLEITUNG	1
1.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	3
1.2 Erkenntnisinteresse	4
1.3 Zielsetzung und Fragestellung	5
1.4 Aufbau der Arbeit	6
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1 Internationale Rechtsgrundlagen	8
2.2 Das Asylverfahren in der Schweiz	11
2.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundlagen	11
2.2.2 Registrierung und Identifizierung	13
2.2.3 Altersbestimmung	14
2.2.4 Gesetzliche Vertretung und Vertrauensperson	17
2.2.5 Urteilsfähigkeit	18
2.2.6 Anhörung	19
2.3 Kritische Auseinandersetzung	19
3 TRAUMATA	22
3.1 Definition und Abgrenzung	22
3.2 Sequentielle Traumatisierung	25
3.3 Flucht und Trauma	27
3.4 Folgen von Traumatisierungen im Kindes- und Jugendalter	30
3.5 Unbegleitet, minderjährig, flüchtend und traumatisiert	32
4 BEITRAG DER SOZIALEN ARBEIT	34
4.1 Sozialarbeiterische Begleitung	35
4.2 Traumasensible Begleitung	36
4.3 Interprofessionelle Begleitung	38
4.4 Psychohygiene und Selbstfürsorge	39

5	SCHLUSSFOLGERUNGEN	41
5.1	Beantwortung der Fragestellung	41
5.2	Weitere Erkenntnisse für die Soziale Arbeit	44
5.3	Grenzerfahrungen	45
	LITERATURVERZEICHNIS	47
	ANHANG	52
	EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG	56

Abkürzungsverzeichnis

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
AGNA	Arbeitsgruppe Neustrukturierung des Asylbereichs
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EJPD	Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
KESB	Kinder und Erwachsenenschutzbehörde
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen
MNA	Mineur-e-s non accompagné-e-s (Unbegleitete Minderjährige)
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SODK	Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen
STSD	Secondary Traumatic Stress Disorder
UMA	Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
UMF	Unbegleitete minderjährige Flüchtende
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:

Asylgesuche von unbegleitet minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Roulin, Christophe/Jurt, Luzia (2020). Institutioneller Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei fluktuierender Anzahl von Asylgesuchen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse Journal of Childhood and Adolescence Research. 15. Jg. (2–2020). S. 185–198.

Abbildung 2:

Asylverfahren ab 2019, SEM

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/beschleunigung/grafik-asylverfahren.pdf.download.pdf/grafik-asylverfahren-d.pdf> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].

1 Einleitung

Am 20. Juni 2016 wurde von drei KantonsrätInnen in Zürich eine Anfrage an den Regierungsrat gestellt, welche sich auf den Aufenthalt von Minderjährigen im Ausschaffungsgefängnis des Flughafens Zürich bezieht. Sie vernahmen aus der Presse, dass sich in der Schweiz 2015 insgesamt 142 minderjährige Asylsuchende in sogenannter Administrativhaft befanden. 12 dieser Personen waren unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)¹, welchen gemäss Kinderrechtskonvention und Bundesverfassung ein besonderer Schutz zusteht. In Anbetracht der Kampagne des Europarates zur Beendigung der Abschiebehaft für Kinder und dem Umstand des in vielen Ländern bereits bestehenden Verbotes, ersuchten die PolitikerInnen um genauere Zahlen für ihren Kanton. Die Fragen bezogen sich dabei auf Anzahl und Alter der Minderjährigen, durchschnittliche Haftdauer, Ort und Rahmenbedingungen, ob eine Trennung zu den Erwachsenen erfolgt, Beschäftigungsmöglichkeiten, Bildungszugang, Anteil der UMA und Herkunftsländer (vgl. Regierungsratsbeschluss 2016: 1f./Anhang 1).

In der darauffolgenden Stellungnahme des Gefängnisses fällt auf, dass die Administration offenbar Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 15. Lebensjahres nicht registriert und deshalb keine Daten dazu ausweisen kann. Ebenfalls nicht separat erfasst werden UMA. Sie sind entsprechend in der Statistik der 15- bis 18-jährigen integriert. In den vier ausgewiesenen Jahren von 2012 - 2015 wurden insgesamt 40 Minderjährige für einen Night-Stopp inhaftiert (<24h bevor Ausschaffung) und insgesamt 33 Minderjährige mit einer durchschnittlichen Haftdauer von 52 Tagen. Maximal dehnt sich der Aufenthalt bis zu einem halben Jahr aus. Beschäftigt werden sie während dieser Zeit mit den üblichen Arbeiten eines regulären Justizvollzuges (bspw. Abpackarbeiten) und haben daneben allgemeine Freizeitangebote wie Fitnessraum, Tischtennis, Tischfussball und Bibliothek. Bildungsmöglichkeiten sind aufgrund der Aufenthaltsdauer nach Meinung der Verantwortlichen nicht praktikabel. Säuglinge werden zusammen mit ihren Müttern in der Frauenabteilung untergebracht und die Minderjährigen sind während der Nacht von den Erwachsenen separiert. Ehe- und LebenspartnerInnen sowie Geschwistern unterschiedlichen Geschlechts wird der Kontakt in den Besuchsräumlichkeiten ermöglicht (vgl. ebd.: 2ff.).

¹ UMA wird in Deutschland auch als unbegleitete minderjährige AusländerIn verstanden. Weiter werden in unterschiedlichsten Kontexten Bezeichnungen wie UMF (Unbegleitete minderjährige Flüchtende), MNA (Mineurs non accompagnés) u.a. verwendet. In dieser Arbeit wird nur die Abkürzung UMA im Sinne von unbegleitete minderjährige Asylsuchende verwendet.

Als besonders auffallend können bei dieser Stellungnahme die Umstände betrachtet werden, dass weder Minderjährige unter 15 Jahren noch deren Begleitsituation erfasst werden.

Dabei wird beim Begriff «unbegleitet» im allgemeinen Verständnis davon ausgegangen, dass diese Personen allein unterwegs sind. Gemäss dem hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) handelt es sich um Minderjährige, «who have been separated from both parents and other relatives and are not being cared for by an adult who, by law or custom, is responsible for doing so.» (UNHCR UASC 2021: 1) Dies schliesst im Gegensatz zu den «Separated Children» zusätzlich aus, dass noch eine Person im Fluchtverbund ist, welche eine Fürsorgefunktion innehat. Die Begleitung von Erwachsenen oder anderen Minderjährigen ist damit aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Jahr 2021 haben 989 unbegleitete Minderjährige² in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Zu über 93 Prozent sind diese Personen männlich und stammen grösstenteils aus Afghanistan (203), Algerien (44) und Somalia (21). Wird die gesamte Statistik bis 2006 betrachtet ergibt sich eine hohe Varianz, sowohl bei der Anzahl als auch bei den Herkunftsländern. Im Jahr 2015 stellten bspw. insgesamt 2'736 unbegleitete Minderjährige ein Asylgesuch, davon 1'191 aus Eritrea, 909 aus Afghanistan und 228 aus Syrien (vgl. SEM Statistik UMA 2022: o.S.).

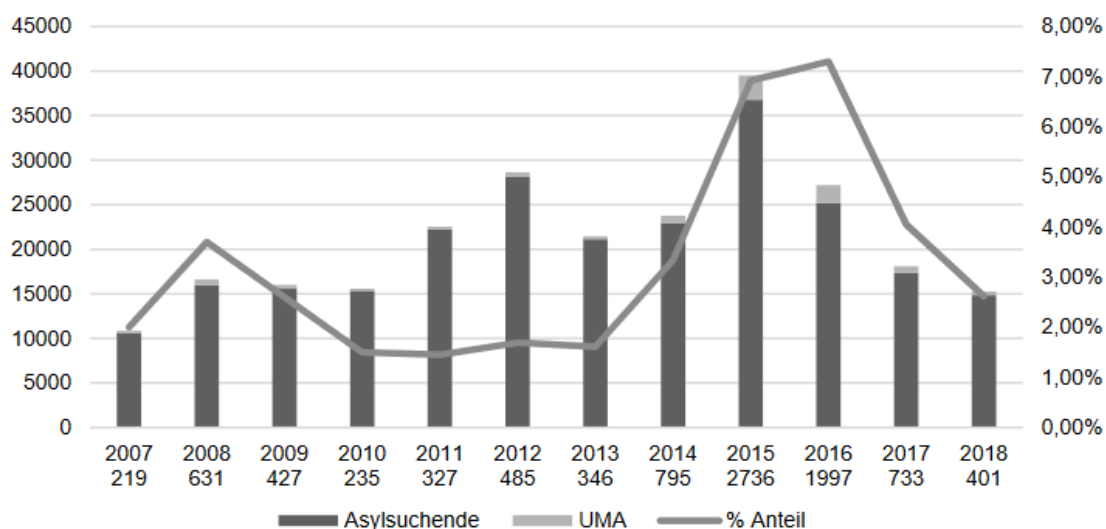


Abbildung 1: Asylgesuche von unbegleitet minderjährigen Asylsuchenden (UMA) (In: Roulin/Jurt 2020: 187)

Die Anzahl der Menschen, welche Asyl suchen, ist dementsprechend abhängig von den jeweiligen Konfliktsituationen in unterschiedlichsten Regionen der Welt. Asyl bedeutet

² Über zwei Drittel dieser Gruppe waren zwischen 16-17 Jahre alt, über ein Viertel zwischen 13-15 Jahren sowie 3,5 Prozent zwischen 8-12 Jahren.

abgeleitet aus dem griechischen «sicher» oder auch «unberaubt». Es weist dabei auf eine unsichere Situation hin, vor welcher Menschen an einen Ort geflohen sind, wo sie nicht ihrer existenziellen Lebensgrundlagen beraubt werden. Dabei steht bei manchen Menschen in Zielländern auch der Gedanke im Vordergrund, dass

«die Flüchtlinge (...) in erster Linie in das Aufnahmeland fliehen, weil sie dort lieber leben möchten. Eine Flucht ist jedoch immer, und in diesem Punkt unterscheidet sich diese Form der Migration von anderen, durch Unfreiwilligkeit gekennzeichnet und bedeutet oft die einzige Möglichkeit, sich aus einer lebensbedrohlichen Situation zu retten.» (Lennertz 2011: 11)

Es gibt grundsätzlich vielfältige Gründe, warum sich Personen auf einen gefährlichen und unbekanntem Weg begeben. Dies unbegleitet als junger Mensch zu tun, liegt meistens daran, dass die Eltern sie in Sicherheit schicken wollen, auf der Flucht von ihnen getrennt, inhaftiert, verschwunden oder getötet wurden (vgl. Hargasser 2014: 86). Diese Trennung beschreibt dabei nur eines von vielen dramatischen Erlebnissen, welche UMA bevorstehen könnten, bevor sie in der Schweiz eintreffen. Das Beispiel mit dem Flughafengefängnis zeigt dabei auf, dass hier nicht immer die erhoffte Sicherheit zu finden ist. Vielmehr soll in dieser Arbeit deutlich werden, dass sich im Kontext des Asylverfahrens und der Traumatisierung weitere rechtliche, psychische und institutionelle Hindernisse in den Weg stellen, bis ein selbstbestimmtes Leben möglich ist.

1.1 Relevanz für die Soziale Arbeit

Gemäss UNHCR waren Ende 2021 insgesamt 27,1 Millionen Menschen³ auf der Flucht. Werden Binnenflüchtende⁴ miteingerechnet, sind es inzwischen fast 90 Millionen. El-Mafaalani (2018: 22) stellt eine kontinuierliche Steigerung in der Zahl fest, was sich auch auf die allgemeine Migration⁵ übertragen lässt. Dabei bezeichnet er das Fluchtphänomen seit dem zweiten Weltkrieg als «relativ stabil (...) mit moderaten Zuwächsen». Dem gegenüber habe die Betroffenheit der Bevölkerung, durch die Nähe der Krisenherde zur Peripherie Europas, deutlich zugenommen.

Angesichts der Dynamik vermuten Quindeau und Rauwald (2017: 14) eine Zunahme von flüchtenden Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland Schutz suchen werden. Sie sehen dabei eine mittel- und langfristige Anpassung der professionellen Standards der

³ Fast 40% der Flüchtenden befinden sich in folgenden Ländern (in Millionen): Türkei 3,8/ Kolumbien 1,8/ Uganda 1,5/ Pakistan 1,5/ und Deutschland 1,3 (vgl. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/>)

⁴ Flucht innerhalb der Grenzen des eigenen Landes

⁵ Die USA (47 Millionen) und Deutschland (12 Millionen) führen dabei diese Statistik vor Russland und Saudi-Arabien an.

Sozialen Arbeit resp. der Jugendhilfe als notwendig. Gerade das Erkennen von psychischen Belastungen ist innerhalb der gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Punkt, welcher die Einschätzung nach dem nötigen Bedarf schwierig macht. Aufgrund der Sprachbarriere und kulturell anders geprägtem Umgang mit psychischen Störungen sind Geflüchtete, besonders auch Minderjährige, eine schwer erreichbare vulnerable Gruppe. Sie haben auf der Flucht gelernt, dass ein zurückhaltendes und unauffälliges Auftreten ein wichtiger Schutzmechanismus sein kann und damit Problemen präventiv aus dem Weg gegangen werden kann. Dies ist aber im Sinne einer psychischen Belastung im Zielland kontraproduktiv, da auf diese Weise keine adäquate Behandlung veranlasst werden kann. Dieselbe Problematik kann auf die Schweiz übertragen werden. Die Konferenz der kantonalen SozialdirektorInnen (SODK) weist auf das erhöhte Schutzbedürfnis der UMA hin, da sie besonders gefährdet für Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und organisierte Kriminalität sind. Hinzu kommen Traumatisierungen, welche in den Herkunftsländern oder auf der Flucht entstanden sind. Der Staat steht dabei durch verschiedene rechtliche Bekundungen in der Pflicht, jederzeit die Unterbringung, Betreuung und das Kindeswohl zu gewährleisten (vgl. SODK 2016: 6).

Die Soziale Arbeit, welche sich in ihrem Berufskodex (2010: 8) der Durchsetzung von Menschenrechten und der Wahrung von Menschenwürde verschrieben hat, ist in Bezug auf die gängige Praxis in der Schweiz speziell herausgefordert. Diese ist 2017 mit 57% Wegweisungen «Europameisterin» bei der Abschiebung von Asylsuchenden gewesen (vgl. Luzerner Zeitung 2019: o.S.), was auf eine rechtliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Staaten hindeutet.

UMA gehören gemäss Jurt und Roulin (2016: 100) zur klassischen Zielgruppe der sozialen Arbeit, da sie neben der Unterstützung auf rechtlicher Ebene auch psychosoziale Hilfestellungen benötigen. Die durch Kriegs- und Gewalterlebnisse oft vorhandenen Belastungsfolgestörungen bzw. Traumatisierungen erfordern dabei einen professionellen Umgang, der den Jugendlichen einen gelingenden Neustart in der Schweiz ermöglichen soll.

Dabei existiert nur eine kleine Anzahl von wissenschaftlich fundierten Studien, welche die Perspektive der Betroffenen miteinbezieht und Potenziale, Belastungen und Unterstützungsbedarf klären (vgl. ebd.).

1.2 Erkenntnisinteresse

An den vorgetragenen Stellen setzt diese Arbeit an. Es wird dabei zuerst der rechtlichen Situationen nachgegangen. Von grundlegendem Interesse sind die internationalen Abkommen, gegenüber denen sich die Schweiz verpflichtet hat. Damit in Verbindung steht,

wie die Vertragsinhalte sich auf nationaler Ebene im Asylrecht ausgestalten und wie diese in die Praxis umgesetzt werden. Aus sozialarbeiterischer Sicht kommt dem eine tragende Rolle zu, da ein Auftrag in der Begleitung der UMA die Herstellung von Transparenz in Bezug auf Verfahrensgrundsätze und strukturelle Rahmenbedingungen ist (vgl. Grönheim et al. 2021: 51f.).

Die Erschließung von Grundlagenwissen zu den psychischen Belastungen, welchen UMA ausgesetzt sind, ist ebenfalls ein von Interesse. Es geht dabei um das Erlangen eines adäquaten Verständnisses von Belastungsstörungen und den damit verbundenen Prozessen in der Entstehung und Verarbeitung. Dabei interessieren insbesondere Verhaltensauffälligkeiten, welche den Betreuungsalltag belasten können und auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar erscheinen (vgl. Kühn/Bialek 2017: 31).

In einem letzten Schritt soll eruiert werden, welche Aufgaben resp. in welchem Bereich die Soziale Arbeit mit UMA in Kontakt kommt und welche Bearbeitungspotenziale hinsichtlich der Problematiken bestehen. Dabei steht das Interesse im Vordergrund, wo die Grenzen sind bzw. an welchen Stellen andere Professionen und Disziplinen miteinbezogen werden müssen.

1.3 Zielsetzung und Fragestellung

Das übergeordnete Ziel ist es UMA auf ihrem Weg in eine selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen und ihnen im Falle von Traumatisierungen entsprechende Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen. Die Hauptfragestellung lautet somit:

- *Wie können Sozialarbeitende Traumata von UMA erkennen, sie in ihrer Arbeit berücksichtigen und eine adäquate Begleitung und Betreuung ermöglichen?*

Dies beinhaltet das Ziel zur Schaffung von Transparenz in Bezug auf die gesellschaftlichen Strukturen. Wie bereits angedeutet sind dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen elementar, da Entscheidungen über die Aufnahme oder Abschiebung über juristische Verfahren gefällt werden. Eine Unterfrage lautet deshalb:

- *Welches sind die ausschlaggebenden Grundsätze, welche im Asylverfahren Flüchtende und spezifisch UMA betreffen?*

Die gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten ist bei einer adäquaten Begleitung ebenfalls von entscheidender Bedeutung. Um eine Traumatisierung zu erkennen, braucht es Grundlagenwissen zu dieser Begrifflichkeit und im Falle eines Verdachts die Verständigung mit der entsprechenden Stelle. Eine weitere Unterfrage ist somit:

- *Was sind Traumata bzw. wie entstehen und äussern sie sich in Bezug auf Flucht?*

Das Ziel der adäquaten Begleitung von UMA mit Folgestörungen setzt einen traumasensiblen Umgang voraus, welcher mit der folgenden Frage erschlossen werden soll:

- *Was ist im sozialarbeiterischen Kontext im Umgang mit traumatisierten UMA spezifisch zu beachten?*

Mit der Beantwortung der drei Unterfragen wird versucht die Basiselemente eines möglichen Begleitungskonzeptes darzustellen. Es besteht nicht der Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll eher markante Schlüsselstellen aus der begutachteten Literatur aufzeigen, welche auf individueller, institutioneller resp. organisationaler und gesamtgesellschaftlicher Sicht relevant erscheinen.

1.4 Aufbau der Arbeit

In einem ersten Schritt werden die rechtlichen Grundlagen auf internationaler Ebene betrachtet, bevor der Fokus auf Bündnisse und Abkommen der europäischen Staaten eingengt wird. Danach erfolgt ein exemplarischer Durchlauf des Asylverfahrens in der Schweiz unter Berücksichtigung der Gesetzeslage in spezifischen Punkten wie der Identifizierung, Altersbestimmung, Urteilsfähigkeit etc. Die Umsetzung der Verfahrensgrundsätze in die Praxis wird dabei eingeflochten und mit dem abschliessenden Kapitel zu der rechtlichen Thematik anhand unterschiedlicher kritischer Stimmen begutachtet.

In einem weiteren Schritt wird auf die psychologischen Grundsätze fokussiert. Dabei soll zuerst der Begriff des Traumas näher betrachtet werden, bevor die sequentielle Traumatisierung dargestellt wird. Diese bildet gleichzeitig die Grundlage für die Erschliessung eines tiefergehenden Verständnisses der Zusammenhänge zwischen Flucht und Trauma. Darauf erfolgt die Verengung auf das Kindes- und Jugendalter, worin die Auswirkungen auf das Verhalten eine zentrale Rolle spielt. Abschliessend wird das Ausmass von Traumatisierungen bei den UMA aufgezeigt.

Die sozialarbeiterischen Grundlagen bilden das letzte theoriebezogene Kapitel, wobei zuerst auf die institutionelle Ausgestaltung in der Schweiz eingegangen wird. Danach werden anhand eines Care-Modelles Aufgabenfelder von Sozialarbeitenden im Bereich der Begleitung von UMA angesprochen und in einem weiteren Schritt die Schlüsselbegriffe Resilienz und Ressourcenorientierung in Bezug auf Traumatisierungen erläutert. Die unverzichtbare interprofessionelle Zusammenarbeit beinhaltet die Vorstellung der anderen Bereiche, die für die Bearbeitung der Traumata elementar sind. Alle Professionellen

kommen dabei mit Situationen in Berührung, welche Massnahmen im Sinne der Selbstfürsorge resp. des Selbstschutzes verlangen. Dies wird den Abschluss des theoretischen Teils bilden.

In den Schlussfolgerungen am Ende der Arbeit erfolgen die Beantwortungen der Fragestellungen. Danach werden noch zusätzlich Erkenntnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit auf unterschiedlichen Ebenen aufgezeigt, welche sich durch die Literaturrecherche ergeben haben.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Lebenssituation von allen Menschen auf der Flucht wird durch rechtliche Aspekte bestimmt, sobald diese mit Behörden eines Landes in Kontakt kommen. Diese können von Land zu Land nach sehr unterschiedlichen Vorgehens- und Umgangsformen verfahren. Dabei gibt es allerdings weltweite und europäische Abkommen, welche von einer Mehrheit der Staaten ratifiziert wurden. Diese Staaten verpflichten sich dazu, die entsprechenden Bestimmungen und Weisungen im landesinternen Kontext einzuhalten, sowie Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetze zu schaffen und durchzusetzen, welche den Vorgaben entsprechen.

Die Schweiz hat sich ebenfalls den nachfolgend vorgestellten internationalen Rechtsnormen verpflichtet. Mit anschliessendem Blick auf das theoretisch festgelegte Asylverfahren und der Diskrepanz zum praktischen Vollzug wird auf die teils prekäre Situation von Flüchtenden resp. im Spezifischen von UMA eingegangen. Am Schluss erfolgt eine resümierende Auseinandersetzung mit kritischen Punkten im Asylprozess.

2.1 Internationale Rechtsgrundlagen

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** der Vereinten Nationen von 1948 ist das erste Dokument, das auf einer weltweiten Ebene Schutzbestimmungen, Verfahrensrechte und Freiheitsrechte formulierte. All dies aufbauend auf einer angeborenen und unveräusserlichen Würde, die jedem Menschen zusteht, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, politischer Gesinnung etc. Sie besitzt als «Erklärung» allerdings noch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, gilt aber als Vorbild und Orientierungspunkt für zwischenstaatliche Verträge und nationale Verfassungen (vgl. Schöning 2014: 4).

Die **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** von 1951 wurde (wie die Erklärung der Menschenrechte u. a. auch) als Reaktion auf die dramatischen Folgen für Flüchtende und Vertriebene des zweiten Weltkrieges ausgearbeitet. Im Vordergrund stand dabei die Definierung des Begriffes «Flüchtling», welcher gewisse beteiligte Staatsführende aus Angst der Überfremdung eng fassen wollten, während wiederum andere mit Blick auf das Elend weitläufige und inkludierende Definitionen forderten. Schlussendlich beinhaltet die Konvention aber bis heute zentrale Rechte für Flüchtende, wie Recht auf Bewegungsfreiheit, Arbeitserlaubnis, Zugang zum Bildungssystem und vergleichbare Sozialleistungen in Bezug zu inländischen Personen (vgl. ebd.). Im ersten Artikel wird dabei ein «Flüchtling» als eine Person definiert, die:

«(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.» (Art.1 lit. A GFK)

Artikel 33, welcher das Verbot der Ausweisung und Zurückweisung im Falle einer Bedrohung im Herkunftsland ausweist, kann dabei in der praktischen Umsetzung als zentral betrachtet werden (vgl. Schöning 2014: 4f.). Im Absatz 2 desselben Artikels wird der erste Grundsatz in dem Sinne wieder aufgeweicht, wenn es heisst, dass dieser Schutz nicht für Menschen gilt, die in ihrem Herkunftsland rechtskräftig verurteilt wurden. Damit sollen u.a. KriegsverbrecherInnen aus dem Flüchtlingsstatus ausgeschlossen werden, was gleichzeitig aber auch bedeutet, dass bspw. politisch verfolgte resp. verurteilte Personen ihren Schutzstatus verlieren können. Diese Problematik ist auch heute noch Anlass für komplexe Auseinandersetzungen und Diskurse in den individuellen Asylverfahren.

Die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** von 1953 ist im Gegensatz zu der allgemeinen Erklärung ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher nur von Mitgliedern des Europarates unterzeichnet werden können. Er war auch massgebend bei der Einrichtung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 1959, welcher sicherstellen soll, dass die Bestimmungen der Konvention von den beteiligten Staaten eingehalten werden. Obwohl sich einige Artikel direkt mit den Rechten von minderjährigen Flüchtenden beschäftigt, ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt «rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde» vorzunehmen. (Art. 5 Abs. 1 lit. d EMRK) Dies ermöglicht die besonders brisante Inhaftierung im Abschiebungsverfahren für UMA, welche im Eingangsbeispiel des Zürcher Flughafengefängnis angesprochen wurde.

Das **Haager Minderjährigen-Schutzabkommen** von 1961 stellt auf der rechtlichen Ebene ausländische Minderjährige den inländischen Kinder und Jugendlichen gleich. Das heisst die Altersgrenze, unter der eine Person als minderjährig gilt und damit als besonders schützenswert, wird vom jeweiligen Gesetz des Landes bestimmt (vgl. Schöning 2014: 6).

Die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK)** von 1990 verpflichtet die unterzeichnenden Staaten die enthaltenen Rechte von Kindern zu gewährleisten. Dabei wird ein Mensch vor Erreichen des 18. Lebensjahres generell als Kind definiert, jedoch mit Einschränkungen, wenn es mit dem jeweiligen nationalen Gesetz im Widerspruch steht.

Das Kindeswohl erhält in der Konvention eine elementare Rolle und ist bei allen Massnahmen der Behörden als vorrangig zu berücksichtigen. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen präzisiert die Auslegung des Kindeswohls bei unbegleiteten Flüchtenden als Prozess, in dem die Notlage und das daraus resultierende Schutzbedürfnis in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre, mit auf Alter und Geschlecht sensibilisierten Befragungstechniken, sowie speziell geschultem Personal, geklärt werden sollen. Darüber hinaus sollen die jeweiligen Behörden Hilfestellungen geben, dass Kontakt zu den Eltern oder Familienangehörigen hergestellt werden kann (vgl. ebd.: 6f.).

Die **Europäische Union (EU)** hat 1997 mit einer **Entschliessung** eine weitere Absicht bzw. Massstab im Umgang mit den UMA eines nicht EU-Landes festgelegt. Viele der unverbindlichen Rechte sind darin in ähnlicher Weise formuliert, wie sie schon in der GFK, EMRK und UN-KRK enthalten sind. Diese betreffen den allgemeinen Schutz, Grundversorgung, Vormundschaft, Bildung und angemessene medizinische Betreuung. Hinzu kommen darüber hinaus Regelungen der zwischenstaatlichen Umgangsformen. Falls sich bspw. entsprechenden Personen bereits in einem EU-Land befinden, kann diesen die Einreise verweigert werden. Die Versorgung ist dann durch das EU-Land zu erbringen, in welchem sich die Person derzeit befindet. Ähnlich wie bei der EMRK ist dabei auch eine Abschiebung nicht generell ausgeschlossen, jedoch muss die Betreuung im Herkunfts- resp. Zielland gewährleistet sein (vgl. ebd.: 8f.).

Die **Dublin-Verordnungen** liegen ebenfalls auf Ebene der EU und regeln als völkerrechtliche Verträge die Zuständigkeiten der Asylverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten. Die Grundidee beinhaltet, dass Asylsuchende nicht von einem Land ins andere zurückgeschickt werden oder durch mehrere Asylanträge das System missbrauchen können (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1997). Auch eine Verringerung im administrativen Aufwand könnte als Grund aufgeführt werden, da Asylsuchende nur in dem Land einen Asylantrag stellen können, in welchem sie das erste Mal EU-Territorium betreten haben und entsprechend registriert wurden. Asylgesuche in anderen EU-Ländern sind dennoch möglich und die Debatte um die «Weitervermittlung» ein stetiger Streitpunkt in der innereuropäischen Politik. Schliesslich sind alle Staaten mit EU-Aussengrenzen gemäss der Verordnung für die flüchtenden Personen auf dem Land- und Seeweg verantwortlich und durch die damit verbundenen Kosten eher daran interessiert, die Grenzen intensiv zu kontrollieren und undurchlässig zu machen. Für UMA gilt in der Verordnung die Ausnahmeregelung, dass nicht das blosses Betreten eines EU-Landes die Zuständigkeit begründet, sondern erst das Asylgesuch. Einen generellen Schutz vor Zurückweisung oder Abschiebung mit teilweise vorangehender Inhaftierung gibt es auch für UMA nicht (vgl. Schöning 2014: 9f.). Allerdings wird mit der dritten Dublin-

Verordnung von 2013 der Würdigung des Kindeswohles Rechnung getragen, indem Möglichkeiten der Familienzusammenführung, die Berücksichtigung des individuellen Hintergrunds (bspw. Opfer von Menschenhandel) und die Ansichten entsprechend dem Alter in der Behandlung im Asylverfahren garantiert wird (vgl. Art. 6 EU-Verordnung 604/2013).

Die Entwicklungen in der Rechtsschaffung seit dem zweiten Weltkrieg zeigt auf, dass Flüchtende generell stetig an Rechten dazugewonnen haben, in ihrer Wahlfreiheit des Zufluchts-ortes aber mit strengen Regulierungen konfrontiert sind. Zudem werden minderjährigen Flüchtenden spezifische Schutzmassnahmen zugesprochen, die jedoch unter Umständen auch negative Folgen haben können, wie es im nächsten Kapitel (2.6.3) ersichtlich werden wird.

2.2 Das Asylverfahren in der Schweiz

Die Schweiz ist seit 2008 zusammen mit den anderen Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) Norwegen, Island und dem Fürstentum Lichtenstein ebenfalls der Dublin-Verordnung angeschlossen. Obwohl die Zuständigkeit für flüchtende Personen damit auf einem Grossteil der territorialen Fläche Europas einheitlich geregelt ist, werden die Asylverfahren in jedem Staat anders vollzogen.

Die Verantwortung für die rechtmässige Durchführung von Asylprozessen liegt in der Schweiz bei dem Staatssekretariat für Migration (SEM), welches dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterstellt ist. Das SEM richtet sein Handeln an zwei zentralen Gesetzestexten aus: Zum einen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), welches sich hauptsächlich mit Migrationsverfahren und damit einhergehenden Rechten und Pflichten von Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft beschäftigt. Zum anderen regelt das Asylgesetz (AsylG) die Gewährung sowie Rechtstellung von flüchtenden resp. schutzbedürftigen Personen, die sich auf schweizerischem Boden befinden.

Im Folgenden wird nach einer Einführung in die allgemeinen Grundlagen des Verfahrens versucht, die Prozesshaftigkeit eines Asylverfahrens abzubilden. Dabei wird auf die spezifischen Bestimmungen für UMA und die damit verbundenen rechtlichen Aspekte eingegangen. An verschiedenen Stellen werden auch kritische Stimmen von Verbänden und Organisationen zur momentanen Praxis angefügt.

2.2.1 Allgemeine Verfahrensgrundlagen

Am 1. Mai 2019 wurde aufgrund eines Volksbeschlusses aus dem Jahr 2016 eine markante Revision des AsylG in Kraft gesetzt, welche nun beschleunigte Verfahren und gleichzeitig

rechtstaatlich korrekte Abwicklungen beinhalten soll. Generell findet eine Umstrukturierung auf Bundes- und Kantonebene statt, die von der Arbeitsgruppe AGNA⁶ begleitet wurde (vgl. SEM Umsetzung der Asylgesetzrevision 2018: o.S.).

Dies Revision beinhaltet die Unterteilung der Schweiz in sechs Regionen, in welchen jeweils die bestehenden Empfangs- und Verfahrenszentren durch Zentren des Bundes resp. Bundesasylzentren ersetzt wurden. Dies bedeutete zum einen der Bau von neuen Gebäuden, Umnutzung von militärischen Anlagen sowie Ausbau oder Renovation von den bestehenden Zentren. In jeder Region steht dabei je ein Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion. Diese weisen eine Unterbringungskapazität von mindestens 350 Plätzen aus sowie rund 100 Arbeitsplätze für SEM-Mitarbeitende, Rechtsvertretende, Angestellte der verantwortlichen Firmen für Betreuung und Sicherheit sowie weitere externe Mitarbeitende. In diesen Zentren wird auch entschieden, in welche Verfahrenskategorien eine asylsuchende Person eingeteilt wird (vgl. SEM Bundesasylzentren 2021: o.S.).

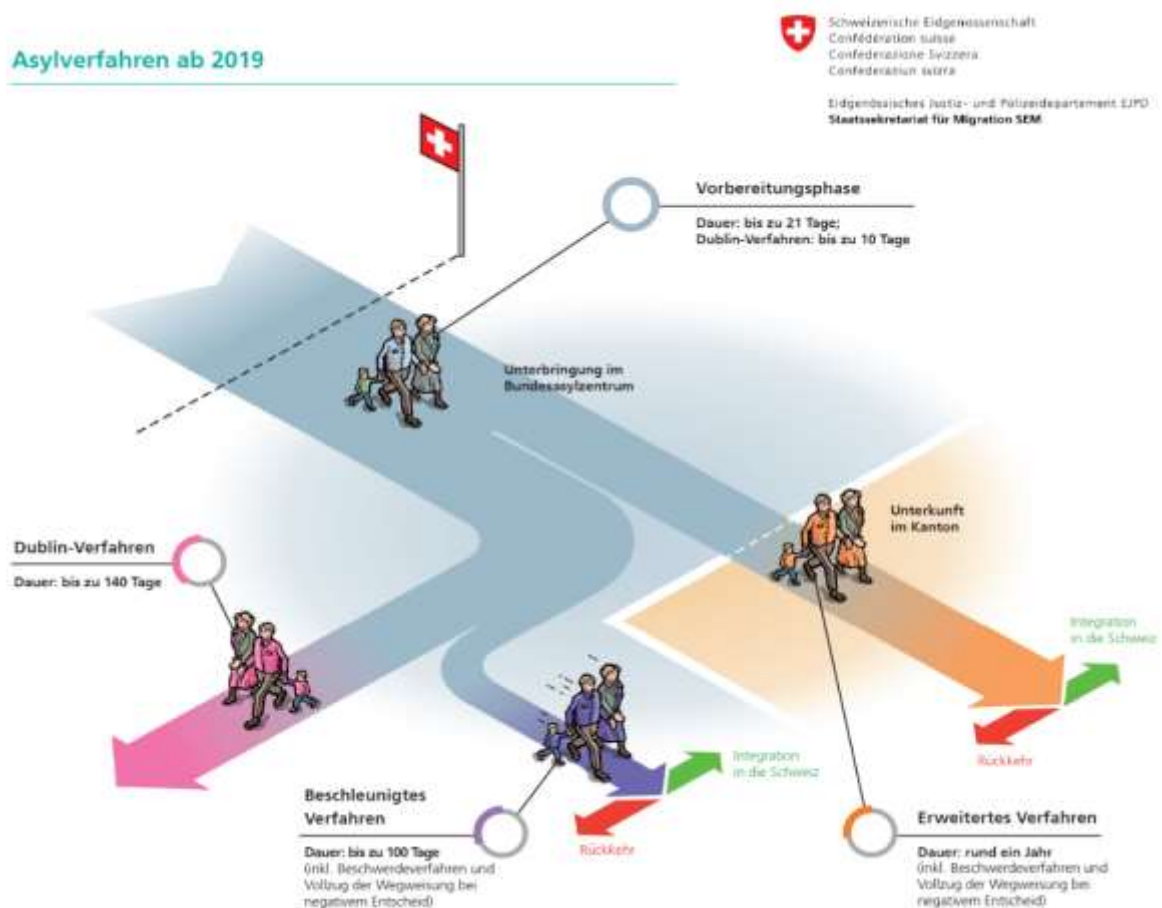


Abbildung 2: Asylverfahren ab 2019, SEM (Quelle: <https://www.sem.admin.ch/>)

⁶ In der AGNA sind neben dem SEM die Konferenz der Kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen (KKJPD), die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie die Schweizerischen Städte- und Gemeindeverbände als Mitglieder vertreten.

Das Dublin-Verfahren betrifft dabei Personen, die bereits in einem EU-Land einen Asylantrag gestellt haben. Sollte dies der Fall sein, wird geprüft, ob eine Übernahme angebracht ist oder eine Rückweisung zumutbar. Bei den UMA ist durch die Wahlfreiheit eine Rückweisung in der Regel nicht möglich. Im Durchschnitt dauern diese Verfahren in der Praxis insgesamt 35 Tage. Zusammen mit dem neu eingeführten beschleunigten Verfahren, welches durchschnittlich 50 Tage dauert, werden 80% aller Asylgesuche abgehandelt. Die restlichen Gesuche werden in der Regel einem Kanton zugewiesen und die Personen werden für das erweiterte Verfahren von den Bundesasylzentren in die kantonalen Unterkünfte transferiert (vgl. SEM Asylverfahren 2019: o.S.).

2.2.2 Registrierung und Identifizierung

Überschreitet eine schutzbedürftige Person aus Drittstaaten (nicht EU/EFTA) die Schweizer Grenze, ist sie grundsätzlich aufgefordert an einem Grenzposten bzw. der Flughafengrenzkontrolle ein Asylgesuch zu stellen. Dabei ist die Identität offenzulegen und mit offiziellen Dokumenten zu belegen. Zusätzlich soll die Person die Gründe nennen, welche das Verlassen des Heimatstaates verursacht haben. Dies ist ebenfalls mit entsprechenden Materialien zu hinterlegen.

Eine zweite Möglichkeit besteht darin bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland einen direkten Antrag für ein Visum zu stellen. Dazu bedarf es allerdings einer unmittelbaren, ernsthaften und konkreten Bedrohung an Leib und Leben. Befindet sich eine Person bereits in einem Drittstaat, kann die Gefährdung aus dem Heimatstaat in der Regel nicht mehr geltend gemacht werden. In der Regel kann ein Antrag auf Asyl also nur dann gestellt werden, wenn der physische Präsenz auf Schweizer Territorium gegeben ist.

Die dritte Möglichkeit besteht in der illegalen Einreise in die Schweiz (Umgehung der Grenzkontrolle), was für die Person bedeutet, dass sie keinen Aufenthaltsstatus hat. Sie läuft dann unter der gebräuchlichen Bezeichnung «Sans-Papiers». Dies wird in der breiten Bevölkerung oft mit dem Fehlen eines Passes bzw. eines offiziellen Ausweises, welcher die Identität festlegt, verwechselt. Das Papier bzw. das Dokument, welches institutionell erforderlich ist, entspricht aber einer Aufenthaltsbewilligung, Reiseausweis oder einem Reisedokument ausgestellt von einem anerkannten Drittstaat. Dieser ungemeldete Aufenthalt ist strafbar und kann mit einer Gefängnisstrafe von maximal einem Jahr oder einer gleichen Anzahl an Tagessätzen bestraft werden (vgl. Art. 115 Abs. 1 AIG). Ein Asylgesuch nach einer illegalen Einreise kann bei einer behördlichen Stelle des SEMs nachträglich gestellt werden (vgl. SEM Asylgesuch 2019: o.S.).

Nach der Gesuchstellung erfolgt die Zuteilung zu einer der sechs Asylregionen, sowie die Unterbringung in dem entsprechenden Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion. Das

SEM verfolgt dabei die Strategie, dass Asylsuchende aus dem gleichen Herkunftsland, minderjährige Asylsuchende, Familien und Personen mit gesundheitlichen Problemen gleichmässig auf die Regionen verteilt werden. Ein weiteres Kriterium bildet die bestehende Auslastung der Zentren (vgl. SEM Erstverteilung 2019: o.S.).

Nach dem Einzug in das Zentrum werden innerhalb von drei Wochen die Personalien erfasst, Fingerabdrücke genommen, eine Befragung zum Reiseweg durchgeführt, der Gesundheitszustand abgeklärt und bei Bedarf Altersbestimmungen und DNA-Analysen veranlasst (vgl. SEM Empfang 2019: o.S.). Die Fingerabdrücke werden in der offiziellen Datenbank der EU «Eurodac» erfasst, welche zusammen mit der Dublin-Verordnung 2003 zentralisiert wurde. Sie ermöglicht es den Dublin-Mitgliedsstaaten das Ziel der Verordnung überhaupt erst umzusetzen. Schliesslich kann auf diese Weise jede Person eindeutig registriert werden. Zusätzlich kann dann überprüft werden, ob sie schon in einem anderen Dublin-Land einen Asylantrag gestellt hat, was einem illegalen Aufenthalt entspricht und dadurch zu einer Rückführung führen kann. Nicht erfasst werden Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht erreicht haben (vgl. SEM Eurodac 2022: o.S.).

2.2.3 Altersbestimmung

Sowohl in Bezug auf die Fingerabdruckerfassung als auch für die Schutzrechte ist das Alter massgebend für das weitere Vorgehen im Asylverfahren. Hat eine Person keine offiziell anerkannten bzw. überprüfbaren Dokumente bei sich, werden verschiedene Methoden eingesetzt, um das Alter zu bestimmen.

Müller (2017: 10) nimmt den Gegenstand der asylrechtlichen Altersbestimmung auf und zerlegt ihn auf verschiedenen Ebenen in Teilbereiche. Altern ist dabei als multidimensionaler, multidirektionaler und auch multikausaler Prozess zu verstehen, der für eine allgemeine Einschätzung komplexe Gegenüberstellungen verlangt. Einer Person kann somit, abhängig von der wissenschaftlichen Sichtweise, ein chronologisches, soziales, biologisches oder auch entwicklungspsychologisches Lebensalter zugeteilt werden, welche im Vergleich grosse Variationen aufweisen können. Das chronologische Lebensalter ist in den derzeitigen Asylverfahren jedoch massgebend, da in Jahren, Monaten und Tagen verrechnet wird, welche Rechte und Pflichten mit der Summe einhergehen.

Dementsprechend zentral sind die anwendbaren Verfahrensgrundsätze, welche im Asylgesetz festgehalten sind (ebd.: 11). Die Behörden stehen in der Pflicht durch Nachforschungen die Identität und das darin enthaltende Geburtsdatum einer asylsuchenden Person abzuklären, während diese demgegenüber auch verpflichtet ist, die eigene Identität mit entsprechenden Dokumenten offenzulegen. Gelingt keiner der beiden

Parteien eine rechtskräftige Beweisführung, kommt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes von 2004 zum Zuge:

«Bei der Beurteilung der Frage, ob das angegebene Alter einer asylsuchenden Person glaubhaft erscheint, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen» (EMARK 2004/Nr. 30)

Die Gesamtwürdigung als Verfahrensgrundsatz beinhaltet nach Müller (2017: 12-16) insgesamt fünf Punkte, welche wiederum bei den *Dokumenten* beginnen. Fehlen diese, ist dies grundsätzlich nicht als Verschleierungstaktik der Volljährigkeit zu interpretieren, da die Dokumente auf dem meist äusserts beschwerlichen Fluchtweg verloren oder gestohlen worden sein könnten. Hinzu kommt, dass weltweit 237 Millionen Kinder unter 5 Jahren keine beglaubigte Registrierung und somit rechtskräftige Geburtsurkunde haben (vgl. Unicef-Report 2019: 6).

Als starkes Indiz in der Altersbestimmung kommen als zweiter Punkt die *Aussagen* der asylsuchenden Person zur Geltung. Dabei werden mit Fragen zu spezifischen Aspekten (Alter Geschwister, Altersdifferenz zu Geschwister, Alter Schuleintritt, Datum Schulaustritt etc.) das angegebene Alter auf Konsistenz und Glaubhaftigkeit überprüft. Fallen Widersprüche auf, wird die Person direkt damit konfrontiert und somit bestehende Zweifel an den Angaben werden somit offenkundig dargelegt.

Als dritter Punkt werden *Widersprüche* in der Selbstdeklaration (Angaben an der Grenze im Vergleich zu Angaben im Asylzentrum) untersucht. Bestehen diese, wird dies als Anhaltspunkt für eine Volljährigkeit gewertet. Müller sieht in diesem Punkt eine hohe Fehleranfälligkeit durch den administrativen Ablauf resp. durch die unreflektierte Übernahme der Daten an der Grenze des europäischen Erstankunftslandes. Hinzu kommen Fehler in der Erfassung durch die Sprachbarriere sowie hohe Arbeitsbelastungen (vgl. Müller 2017: 14).

Als vierter Punkt wird das äussere *Erscheinungsbild* bewertet, was durch seine Subjektivität allerdings nur als schwaches bzw. ungeeignetes Indiz zur Altersbestimmung eingeordnet wird. Dasselbe gilt für die Handknochenanalyse, welche in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur einen beschränkten Aussagewert besitzt und auch nur unter gewissen Voraussetzungen als Beweismittel herangezogen werden kann.

Als letzter Punkt in der Gesamtwürdigung wird von den grossen Organisationen für flüchtende Kinder eine ganzheitliche, *multidisziplinäre Erfassung* gefordert. Dies wird in der Schweiz insofern nicht umgesetzt, dass insbesondere kognitive Verhaltensbeurteilungen

und psychologische Einschätzungen zum Entwicklungsstand einer asylsuchenden Person fehlen.

Bestehen nach Abwägung der Gesamtwürdigung (mit den starken und schwachen Indizien) noch Zweifel an der Minderjährigkeit bzw. ist eine Volljährigkeit nicht nachweisbar oder durch starke Indizien genügend zu hinterlegen, so gilt gemäss Rechtsprechung «in dubio pro minore». Im Zweifel wird die behauptete Minderjährigkeit also anerkannt. Müller kritisiert den grundlegenden Umstand, dass (nicht wie bspw. in vielen Bundesländern Deutschlands) nach Gesprächen mit den Jugendlichen ein Entwicklungsstand eingeschätzt wird und im Zweifelsfall einfach das angegebene Alter geglaubt wird (vgl. ebd.: 16).

Exkurs: Altersbestimmung an der EU-Aussengrenze (Malta)

Die Ethnographin Laura K. Otto hat zwischen 2013 und 2018 zu den Einteilungs- und Klassifizierungsprozessen von jungen Geflüchteten auf Malta geforscht. Sie kristallisiert dabei das ambivalente und vieldeutige Verständnis von UMA heraus und stellt dar, inwiefern das weisse resp. westliche Denken die Kategorisierung von Kind und erwachsener Person beeinflussen. Sie stellt dabei die wenig hoffnungsvolle Diagnose, dass sich diese sozialen und kulturellen Prägungen nicht auflösen lassen, jedoch sehr wohl reflektieren lassen (vgl. Otto 2022: 137).

Wie auch in der Schweiz sind die Altersfestlegungsverfahren an den EU-Aussengrenzen bestimmt durch die Prüfung des chronologischen Alters und der damit verbundenen Bewegung im Spannungsfeld des staatsrechtlichen Missbrauchs und der Kindswohlgefährdung. Das Misstrauen der Behörden gegenüber den Flüchtenden ist dabei stets mit der Annahme verbunden, dass sich Personen die spezifischen Schutzrechte von Kindern (bessere Unterbringung, Zugang zu Bildung, Möglichkeit der Familienzusammenführung) erschleichen wollen. Das dies nicht immer der Fall ist zeigt Otto an verschiedenen Beispielen eindrucksvoll. Zum einen sind sich viele junge Geflüchtete der Relevanz des Alters nicht bewusst, was sich in folgender Aussage widerspiegelt:

«I only learned about being a minor or underaged when I arrived here in Malta. In Somalia, it did not matter. I only know that I was born on the last day of Ramadan. That is what my mother told me.» (ebd.: 140)

Zum anderen empfinden sie die Einstufung als UMA teilweise als negativ, da sie erst ab dem 17. Lebensjahr eine Arbeitsberechtigung anfordern können. Die Verdienstmöglichkeiten belaufen sich andernfalls auf einen Euro pro Tag für die Reinigungsaufgaben im

Heim, was nicht für den Erwerb von Kleidung, Hygieneartikeln und Bustickets ausreicht (vgl. ebd.: 141).

Einen zusätzlichen, umfassenderen Nachteil erreicht die Einstufung in Bezug auf die Weiterreise. Erwachsene Flüchtende können mit einem Ausweis für 90 Tage am Stück offiziell weiterreisen und in einem anderen EU-Land ein Asylgesuch stellen. Es besteht die Möglichkeit einer Rückweisung durch das Dublin-Abkommen, jedoch ist es eine Chance, die den als minderjährig eingestuften Flüchtenden grundsätzlich verwehrt bleibt. Sie müssen bis zu ihrer Volljährigkeit auf der Insel verharren: «I heard that many minors have mental issues here in Malta, because there is no future here for us. But I came to Europe to have a future. So I need to go somewhere else.» (ebd.: 142)

Aufgrund der Überforderung des kleinen Inselstaates mit ankommenden Flüchtenden berichtet Otto zudem, dass Minderjährige nicht entsprechend ihrer Einteilung in Heimen untergebracht wurden und in die Containerdörfer der Erwachsenen abgeschoben wurden. Auch der Zugang zur Schule konnte nicht garantiert werden (vgl. ebd.: 141,144).

Zusammenfassend ist die europäische Sicht auf die Schutzbedürftigkeit der minderjährigen Flüchtenden zu relativieren, wie es der chronologisch volljährige Rodoo auf den Punkt bringt: «So now I am happy that I am really adult, because already before I had to live like adult but with not the same rights like adult.» (ebd.: 144)

2.2.4 Gesetzliche Vertretung und Vertrauensperson

Im schweizerischen Asylverfahren steht allen Gesuchstellenden nach der Registrierung, Identifizierung und Altersbestimmung eine kostenlose Beratung zur Verfügung, in welcher über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten informiert wird. Für alle zukünftigen, verfahrensrelevanten Schritte wird jeder Person zudem eine ebenfalls kostenlose Rechtsvertretung zugewiesen, die an Anhörungen teilnimmt, Stellungnahmen oder Beschwerdeschriften verfasst. Bei den UMA ist diese Person gleichzeitig auch Vertrauensperson (vgl. SEM Empfang 2019: o.S.).

Amazzough (2021: o.S.) beschreibt dieses Doppelmandat in ihrer Tätigkeit im Bundesasylzentrum als schwierig. Als verantwortliche Juristin kennt sie bspw. Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf Anhörungen von UMA sowie Überprüfung von Altersangaben schon beinahe auswendig und auch die internationale und nationale rechtliche Handhabung ist ihr vollumfänglich bekannt. Die Rolle als Vertrauensperson bedarf für sie aber noch einer klareren Definition.

Gesetzlich festgelegt ist, dass Gesuche von Minderjährigen gegenüber den anderen als prioritär zu behandelnd sind (Art. 17 AsylG) und die Vertrauenspersonen durch das Ergreifen von Massnahmen das Wohlergehen der minderjährigen Person garantieren

muss. Damit sind alle Angelegenheiten der Unterbringung sowie Gesundheit verbunden. Umfassend ist der Aufgabenbereich in der Asylverordnung beschrieben: «Beratung vor und während den Befragungen, Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln, Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden und Gesundheitspersonal.» (Art. 7 Abs. 3 AsylV 1) Der gleichzeitige Beziehungsaufbau und die Rechtsvertretung stehen sich im zeitlich fest strukturierten Asylverfahren aber konkurrierend gegenüber.

Gemäss dem Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2020: o.S.) stellen diese Rahmenbedingungen die Vertrauensperson vor grosse Herausforderungen, da sie im Grunde genommen zusammen mit den begleitenden SozialpädagogInnen in der Unterkunft die einzigen Personen sind, die faktisch für die elterliche Sorge aufkommen können. Die Flüchtlingshilfe empfiehlt deshalb, dass die Vertrauenspersonen vermehrt weitergehende Massnahmen von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüfen lassen können, falls ihnen die Interessenvertretung nicht bedarfsgerecht möglich ist.

2.2.5 Urteilsfähigkeit

Im Unterschied zur bisher vorrangig betrachteten Prozessfähigkeit im Rechtswesen, ist die Urteilsfähigkeit davon abzugrenzen. Gemäss Art. 12 der UN-KRK steht jedem Kind ein Partizipationsrecht im Verfahren zu. Im Vordergrund steht dabei, dass auch noch sehr kleine Kinder fähig sind, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äussern. Wenn nötig kann dies auch über Kommunikationsformen wie Spiel, Körpersprache, Gesichtsausdruck, Zeichnen oder Malen stattfinden. Vorgelagert ist auch das Recht, sich einer Meinungsäusserung zu verweigern. Es ist dementsprechend keine Pflicht Aussagen zu machen, wie es auch keine Pflicht des Kindes ist, die eigene Urteilsfähigkeit zu beweisen (vgl. SFH 2021: 4f.).

In der schweizerischen Praxis ist diese nur schwer objektivierbare Thematik dahingehend eingeschränkt, dass Möglichkeiten zur Meinungsäusserung resp. das Verschaffen von rechtlichem Gehör für Kinder erschwert sind. Dies liegt an Auslegungsformen von Artikeln im Zivilgesetzbuch (Art. 8/12), welche die Urteilsfähigkeit je nach Altersstufe absprechen oder einen Nachweis dazu fordern. Umfassende Teilnahmemöglichkeiten, an den sie selbst betreffenden Verfahren, stehen deshalb für minderjährige Personen noch aus, abgesehen davon, dass die Ausübungsmodalitäten durch Sprachbarriere und die durchlebten Belastungen auf der Flucht sonst schon einschränkend auf die Partizipation wirken (vgl. ebd.: SFH 2021/SKMR 2020: o.S.).

Noch zu erwähnen gilt, dass die Urteilsfähigkeit des Kindes grundsätzlich mehr im Fokus steht, wenn Befragungen und Anhörungen von flüchtenden Familien stattfinden. Bei den

UMA ist die Vertrauensperson im Zweifelsfalle damit beauftragt, entsprechende Abklärungen zu veranlassen.

2.2.6 Anhörung

Im Zentrum des ganzen Asylprozesses steht die Anhörung der gesuchstellenden Person. Sie muss darin glaubhaft machen, dass sie die «Flüchtlingseigenschaft» erfüllt resp. besteht eine Mitwirkungspflicht, diesen höchst subjektiven «Sachverhalt» herzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 1 / Art. 29 lit. a AsylG). An dieser Stelle entscheidet sich oft, ob ein weiterer legaler Aufenthalt in der Schweiz überhaupt möglich ist, denn die Mehrheit der Asylgesuche wird vom SEM aufgrund mangelnder Glaubwürdigkeit abgelehnt (vgl. SBAA o.J.).

Erachten die behördlichen VertreterInnen eine dolmetschende Person als notwendig, wird diese für die asylsuchende Person kostenlos zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit selbst eine Übersetzungshilfe beizuziehen, welche sich allerdings nicht selbst in einem Asylverfahren befinden darf. Zudem ist es erlaubt sich neben der gesetzlichen Vertretung von einer weiteren Person begleiten zu lassen (vgl. Art. 29 AsylG).

2.3 Kritische Auseinandersetzung

Amnesty International (2017: o.S.) nimmt gegenüber dieser beschleunigten Verfahrensweise eine kritische Haltung ein, indem sie die strikte Anwendung der Dublin-Verordnung mit Deutschland, einem der beliebtesten Zielländer, vergleicht. Während dort 3% der Antragstellenden in das Erstankunftsland zurückgeschickt wurden, sind es in der Schweiz 15%, was einer Anzahl von 25'000 Personen in 8 Jahren entspricht. Besonders störend wird die Rückführung von Familien und kranken Personen in Länder empfunden, in welchen die Qualität der Unterbringung und Behandlung stark variieren kann.

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) führt ähnliche Missstände an und bringt auf den Punkt, was wohl jeder Person vor Augen geführt wird, die einen umfassenderen Einblick in die Fluchthematik bzw. die erhobenen Statistiken wagt. Die Flüchtlingsströme bewegen sich meist einseitig in eine Richtung und die Schweiz kann bildhaft als Festung in dem bereits «ummauerten» Europa betrachtet werden. Die Dublin-Verordnungen lassen neben den geografischen Vorteilen zusätzlich die osteuropäischen, sowie die an das Mittelmeer angrenzenden Staaten als Erstankunftslander mit der Problematik weitgehend allein. Um die eigene Festung zusätzlich zu schützen, wird in der Schweiz das Asylgesetz entsprechend häufig revidiert bzw. verschärft. Seit 2008 wurden 16 Anpassungen vorgenommen, darunter bspw. die Abschaffung der Wehrdienstverweigerung als Asylgrund und der Ausschluss von abgewiesenen

Asylsuchenden aus der Sozialhilfe. Durch die grosse Revision von 2019 wurden zudem Beschwerdefristen massiv verkürzt und mit der Konzentration in den Bundeszentren eine sozialräumliche Trennung von der restlichen Bevölkerung weiter vorangetrieben (vgl. SBAA Bericht 2019: 6f.). Seit der Einführung am 1. März 2019 entschied das SEM erstinstanzlich über rund 27'000 neue Asylgesuche.

Das neue Vorgehen wurde dabei von zwei externen Arbeitsgemeinschaften⁷ über zwei Jahre hinweg evaluiert. Diese kommen dabei zum Schluss, dass die Umsetzung weitgehend zufriedenstellend verlief, jedoch noch Verbesserungsbedarf besteht. Als Indikator führt das SEM dabei die rückläufigen gutgeheissenen Beschwerden gegen abgelehnte Asylgesuche beim Bundesverwaltungsgericht an. Diese beliefen sich anfangs 2020 auf 25% und sanken am Ende auf 16%. Dabei ist zu ergänzen, dass 96% der abgelehnten Personen gar nicht erst eine Beschwerde eingelegt haben (vgl. SEM Medien 2021: o.S.).

Neben der offenkundig misstrauischen Haltung eines grossen Teiles der Bevölkerung gegenüber Flüchtenden und dem Niederschlagen dieser Argwohn in die praktischen Verfahrensstrukturen (Anhörungen mit Verhörcharakter) ist aus sozialarbeiterischer Sicht vor allem eine organisationale Handhabung des Bundes stossend: Die zunehmende Privatisierung sozialstaatlicher Aufgaben bspw. in Form der Anstellung der ORS Service AG (ORS) in der Betreuung und Unterbringung der geflüchteten Personen. Die ORS ist mit über 1'000 Mitarbeitenden momentan alleinige Marktführerin, welche als profitorientierte Aktiengesellschaft seit 2012 in vielen umliegenden Ländern Tochterfirmen gegründet hat und somit zeigt, dass sie ein stetiges Wachstum anstrebt. Die Ökonomisierung des Asylwesens ist somit salonfähig geworden (vgl. SozialAktuell 2021: 19).

Das Forum für kritische Soziale Arbeit (Kriso) strukturiert die daraus entstandene Problematik in drei Teile (vgl. Kriso 2020: o.S.): (1) Die Privatisierung führt zu einer Deprofessionalisierung der Sozialen Arbeit. Dies indem durch die Lohnkosteneinsparungen keine adäquaten Personalakquise stattfindet und schlussendlich keine qualifizierten Sozialarbeitenden die komplexen Aufgaben in der Betreuung und Begleitung in den Unterkünften wahrnehmen. Mit der Gewinnorientierung in Form von tiefen Margen und grossen Mengen werden die «Menschen und ihre Bedürfnisse zur Ware» und «die Not (...) zur Kapitalanlage» (ebd.). Die Vermutung liegt damit nahe, dass Betreuungskonzepte und -aufgaben in dieser Organisationsform von betriebswirtschaftlichen Überlegungen gesteuert werden. Die leidtragenden sind vor allem die Geflüchteten, gerade dadurch, dass langfristig ein Sozialabbau stattfindet, da weitere Organisations- und Finanzierungsformen im Sozialbereich durch die von Marktlogik getriebenen Firmen verdrängt werden.

⁷ Egger, Dreher und Partner AG/Ecoplan AG

(2) Die ORS veröffentlicht erst seit 2018 ihren Geschäftsbericht, ist aber seit 17 Jahren in der Betreuung tätig. Die neuerliche Transparenz zeigt allerdings immer noch nicht auf, in welchen Bereichen wieviel Geld ausgegeben wird. Die Vermutung liegt dabei nahe, dass sich die Ausgaben hauptsächlich auf die ebenfalls privat angestellten Sicherheitsfirmen verteilt und nicht auf qualifiziertes Fachpersonal in der Betreuung.

Neben der fehlenden Transparenz führt die Kriso unter demselben Punkt die Machtakkumulation auf. Neben der Betreuung in den Zentren übernimmt die Organisation auch Aufgaben in Bereichen der Einreise, Integration, Rückkehrhilfe und Qualifizierung. Sie weisen somit eine umfassende Abdeckung in der Versorgungskette auf.

(3) In den Medien werden immer wieder Berichte veröffentlicht, die von menschenunwürdigen Zuständen in den Unterkünften berichten, während das verantwortliche Politikpersonal gleichzeitig von erfahrener, professioneller, menschenwürdiger Betreuung spricht. Mangelnde Ernährung, kein warmes Duschwasser, Kollektivstrafen, Eingangskontrollen und unbegründeten Zimmerdurchsuchungen beschreiben nur einige der unhaltbaren Zustände und stehen in einem Widerspruch zur Menschenwürde.

Im neusten Geschäftsbericht der ORS-Group (2020) wird hauptsächlich Kaderpersonal mit kurzen Porträts vorgestellt. Auffallend ist, dass an manchen Stellen von Sozialbetreuenden gesprochen wird, jedoch bis auf eine Ausnahme jeglicher sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Bezug fehlt. Die Ausnahme ist die Vorstellung von Sophie Egli, welche als Sozialarbeiterin mit Schwerpunkt Begleitung von «alleinreisenden Minderjährigen»⁸ im Kanton Solothurn für die Koordination mit der KESB, Beistandschaften und Begleitung von Jugendlichen in den UMA-Wohngruppen oder Pflegefamilien zuständig ist. Sie berichtet, dass Jugendliche mit starken Traumatisierungen oder geringen Bildungserfahrungen einen grundsätzlich längeren Integrationsprozess durchlaufen und dies in der Begleitung manchmal Flexibilität und Kreativität braucht (vgl. ORS-Geschäftsbericht 14f.).

Die hier angedeutete These, dass eine Traumatisierung eine verlängerte Integrationsphase zur Folge hat, wird im nächsten Kapitel mit der Darlegung von psychologischen Grundlagen relativiert. Mithilfe der Betrachtung von Traumaprozessen wird dabei verdeutlicht, dass das Umfeld ein entscheidender Faktor in der Bearbeitung von Folgestörungen ist.

⁸ Die Verwendung des Begriffes «Reise» im Kontext der Flucht ist eine Verharmlosung der damit verbundenen Umstände. Es zeigt exemplarisch fehlende Professionalität und unzureichendes Verständnis über die Lebenslage von Flüchtenden. Dies ist allerdings nicht per se der genannten Sozialarbeiterin zuzuschreiben, da es fragwürdig ist, ob sie redaktionellen Einfluss auf die Wortwahl des Porträts im Geschäftsbericht hatte.

3 Traumata

«Es gab Feuer im Boot, die Küste war in Sicht, um zu überleben, sprangen wir ins Meer, einige konnten nicht schwimmen. Am Strand wartete ich noch stundenlang auf einige bekannte Gesichter, die von einem besseren Leben träumten. Ich sah sie nie wieder. Das Meer hat sie behalten.» (Terre des hommes o.J.)

Dieses Zitat eines 17-jährigen unbegleiteten Afghanen zeigt bereits deutlich auf, was ein Erlebnis sein kann, welches einen Menschen zu traumatisieren vermag. Es ist allerdings meist nur ein Teil einer Erfahrungskette, welche belastende Ereignisse vor, während und nach der Flucht darstellen. Totale Ohnmacht und Hilflosigkeit sind Gefühlslagen, die Menschen prägen können und in der Folge Störungen verursachen, die sich in unterschiedlichster Form im Verhalten abbilden. Die Aussage eines weiteren UMA «Hier werden wir alle zu Steinen» versinnbildlicht dabei die Unbeeinflussbarkeit bzw. die fehlende Mitbestimmung, welche die bereits im Zielland angekommenen UMA teilweise retraumatisieren (vgl. Andreatta 2018: 84).

3.1 Definition und Abgrenzung

Der Begriff des Traumas kommt ursprünglich aus der Medizin und bedeutet aus dem griechischen übersetzt «Wunde» oder «Verletzung». Mit der Entwicklung der Fachdisziplin Psychologie wurden im Verlauf des 19. Jahrhunderts Verletzungen im mentalen Bereich ebenfalls als Trauma bezeichnet, wobei dies in der heutigen Begriffsverwendung inzwischen fast ausschliesslich gemeint ist. Damit einher geht die zunehmend alltagsprachliche Verwendung, welche eine Bagatellisierung beinhaltet, wenn bei Stresserfahrungen mit Überforderungssymptomen von traumatischen Erlebnissen die Rede ist.

Stress nimmt jedoch eine elementare Rolle ein, wenn er ein Mass annimmt, der die Kompetenzen des Individuums in Bezug auf Verteidigung und Bewältigung desselben überschreitet. Übermässiger Kontrollverlust in Verbund mit Gefühlslagen des Entsetzens, Verzweiflung und (Todes-) Angst sind dabei typische Ursachen von Traumatisierungen (vgl. Kühn/Bialek 2017: 31).

Auch Finger-Trescher (2004: 128f.) sieht einen inflationären Gebrauch bei der Begriffsverwendung, stellt aber vor allem das gängige Verständnis des Traumas als objektivierbare Begebenheit in Frage. Vielmehr ist es für sie ein subjektives Erleben, vergleichbar mit einem Schockzustand, der auf eine drohende Vernichtung erfolgt und mit Schmerz, Ohnmacht, hilfloser Wut und Scham einhergeht.

Die in Frage gestellte objektive Vorgehensweise in der Eingrenzung nimmt die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten (ICD) vor, wobei «Trauma» als Begriff nicht explizit definiert ist. Sie führt in ihrem Index vielmehr unter dem Kapitel F43.- «Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen» aus, dass diese nicht nur durch ein zeitlich eingegrenzt Ereignis entstehen kann: «Das belastende Ereignis oder die andauernden, unangenehmen Umstände sind primäre und ausschlaggebende Kausalfaktoren, und die Störung wäre ohne ihre Einwirkung nicht entstanden.» (ICD-Code 2022: o.S.). Die Ätiologie resp. die Herkunft dieser Störungen kann viele Ursachen haben und ist in ihrer Bedeutung nicht klar abgrenzbar. Grundsätzlich werden aber drei Reaktionen⁹ unterschieden:

(1) Akute Belastungsreaktion:

Eine aussergewöhnliche physische oder auch psychische Belastung führt zu einer vorübergehenden Störung, welche allerdings nur Stunden oder Tage andauert. Die Symptome des Körpers gehen dabei in Richtung Bewusstseinsengung und der Unfähigkeit, Reize adäquat zu verarbeiten. Hinzu kommen Verhaltensstörungen wie Rückzug aus Umweltsituationen, aber auch eher gegenteilig davon Unruhezustände und Überaktivität in Form von Fluchtreaktionen. Der Körper reagiert mit vermehrtem Schwitzen und Erröten und es kann auch vorkommen, dass die betroffene Person diese kurzweilige Episode wieder vergisst. Andere Krankheitsbilder wie akute Krisenreaktionen, Kriegsneurosen, Krisenzustände und psychische Schocks fallen ebenfalls in diese Kategorie.

(2) Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS):

Bei dieser Belastung verzögert sich die Reaktion auf physischer und psychischer Ebene um Wochen oder Monate, was den hauptsächlichen Unterschied zur akuten Belastungsstörung bildet. Neben Nachhallerinnerungen wie Flashbacks und (Alb-)Träumen sind Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Freudlosigkeit, übermässige Schreckhaftigkeit und Schlafstörungen typische Symptome. Diese gehen oft einher mit Depressionen, Angstzuständen und Suizidgedanken. Dies kann über viele Jahre hinweg zu einem chronischen Verlauf mit Persönlichkeitsveränderungen führen. In den meisten Fällen können die Störungserscheinungen mit den richtigen Massnahmen aber beseitigt werden.

(3) Anpassungsstörungen:

Wenn das soziale Netz oder die eigenen sozialen Werte durch eine subjektive Belastung gestört werden (oder sich wie bei Migration und Flucht stark verändern), können depressive

⁹ «Die Psychotraumatologie wird nicht müde zu betonen, dass Folgen von Trauma normale und nicht pathologische Reaktionen angesichts extremer Situationen sind. Aus diesem Grunde wird häufig der Begriff der psychischen Reaktion dem der Störung vorgezogen.» (Andreatta 2018: 85)

Verstimmungen, Angst, Sorge und eine allgemeine Überforderung im Alltag auftreten. Dies kann nach Ereignissen wie Partnerschaftsaufösungen, Elternschaft und Ruhestand auftreten und ist im Gegensatz zu den zuvor genannten Belastungsstörungen von aussen nicht immer nachvollziehbar. Trauerreaktion, Kulturschock und Hospitalismus resp. Deprivation sind weitere Krankheitsbilder, welche unter diese Kategorie fallen (vgl. ICD-Code 2022: o.S.).

Dressing und Foerster (2021: 47f.) stellen fest, dass die Begutachtung von Folgestörungen durch das häufige Zusammentreffen von mehreren Traumata in unterschiedlichen Qualitäten eine sehr komplexe Aufgabe ist. PTBS ist dabei die häufigste Diagnose, welche 1980 das erste Mal im Zuge von Störungen bei Vietnam-Rückkehrern Erwähnung fand. Zuvor wurden posttraumatische Stresserkrankungen bspw. als «traumatische Neurosen» und «Schreckpsychosen» beschrieben. Über alle drei oben aufgeführten Folgestörungen wurden in Europa Lebenszeitprävalenzen von 1,9% gefunden, wobei bspw. US-amerikanische Studien 16,7% bei Frauen und 7,2% bei Männern ausweisen. Dadurch wird deutlich, dass die Lebensumstände je nach Weltregion einen entscheidenden Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit haben, dass eine Person einer traumatischen Situation ausgesetzt wird. Dabei ist ebenfalls noch zu unterscheiden zwischen Natur- sowie interpersoneller Gewalt. Letztere verursacht bspw. häufiger PTBS als andere traumatische Erlebnisse (vgl. ebd.: 50).

Angelehnt an diese Differenzierung können zwei Herkunftsprinzipien unterschieden werden: Typ I ist die Monotraumatisierung durch Naturkatastrophen wie Unfälle, schwere Erkrankungen, Verlust der Bezugsperson, etc. Weit schwerwiegender können komplex-chronische Traumatisierungen des Typs II sein, da darin bspw. Verletzungen, anhaltende Entwertungen, Vernachlässigungen durch eine fremde oder vertraute Bezugsperson getätigt werden (vgl. Kühn/Bialek 2017: 31).

Beide Typen beinhalten ein erhöhtes Stresslevel. Dies ist zu unterscheiden vom Stress, der bei einem Reiz oder drohender Gefahr das vegetative Nervensystem des Körpers entsteht (bspw. erhöhte Atmung, Blutdruck, Speichelfluss etc.). Dabei werden die Aufmerksamkeit, allgemeine Wahrnehmungsfähigkeit und Empfindungen durch erhöhte Adrenalinausschüttung gesteigert. Darauf folgt, je nach Situationsbeurteilung, eine Handlung, welche im Kampf oder der Flucht resultiert. Dies ist eine physiologische «Normalreaktion» auf eine ungewohnte und schwer einschätzbare Situation. Die Traumatisierung hingegen ist eine physiologische «Notfallreaktion», welche zur Erstarrung, Vermeidung und Selbstaufgabe führt. Das Stressniveau ist dann so hoch, dass das vegetative Nervensystem übererregt wird und zum «Freezing» des Körpers führt. Die Wahrnehmung der drohenden Verletzung wird von nun an von der Psyche geregelt, welche dissoziiert resp. nach innen flüchtet. Der Körper reagiert darauf wiederum mit der

Ausschüttung von körpereigenen Opioiden, welche zur Sedierung resp. einem milderen Erleben der Situation führen (vgl. Finger-Trescher 2004: 132, Kühn/Bialek 2017: 34).

Die extremen Stresserfahrungen werden höchst unterschiedlich verarbeitet, wobei es von resilienten Mustern (keine bleibenden Auffälligkeiten) bis hin zu chronischen Mustern (unbefristetes Andauern des traumatischen Prozesses) alle möglichen Zwischenstufen gibt. Bspw. stellt sich beim regenerativen Muster nach einer gewissen Erholungszeit der Normalzustand wieder ein. Ein weiteres Muster äussert eine Reaktion erst nach Jahren oder Jahrzehnten (vgl. Kühn/Bialek 2017: 34).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass weder naturwissenschaftlich objektiv (von der biologisch bzw. medizinischen Seite her), noch sozialwissenschaftlich subjektiv (von der soziologischen bzw. psychologischen Seite her) eine eindeutige Abgrenzung stattfindet. Dies zeigt sich gemäss Andreatta (2018: 79) darin, dass sich in der Fachwelt verschiedene Traditionen herausgebildet haben, welche ein unterschiedliches, sich teilweise widersprechendes Verständnis von Trauma haben und dementsprechend auch unterschiedliche Behandlungsansätze wählen.

Das Erleben von Stress ist dabei eine Gemeinsamkeit, wobei das ertragbare Level, bevor es zu einer Überreizung kommt, höchst individuell veranlagt ist. In der Literatur wird dabei häufig das Schlüsselwort Resilienz verwendet, auf das im sozialarbeiterischen Teil in dieser Arbeit nochmals eingegangen wird. Diese hat auch wesentlichen Einfluss auf die Verarbeitung und Heilung dieser «seelischen Verletzungen»¹⁰, wobei bei gewissen Menschen erst gar keine Symptome auftreten, trotz offensichtlich traumatisierenden oder in diesen Fällen dann «nur dramatischen» Erlebnissen. Damit drängt sich die Frage auf, ob von einer Traumatisierung zu sprechen ist, wenn von der betroffenen Person keine Störung im sozialen Verhalten erkennbar ist (vgl ebd.: 82).

Essenziell ist aber vorerst die Erkenntnis, dass ein Trauma sich nicht nur auf ein bestimmtes Ereignis reduzieren lässt, sondern einen Prozess darstellt, der von diversen Kontexten beeinflusst wird. Dies wird besonders deutlich, wenn auf die folgende Betrachtungsebene gewechselt wird.

3.2 Sequentielle Traumatisierung

Hargasser (2014: 27) führt aus, dass gerade in Bezug UMA das Verständnis einer sequentiellen Traumatisierung von zentraler Bedeutung ist. Sie bezieht sich dabei auf Hans

¹⁰ In der betrachteten Literatur um die Traumathematik wird der Begriff der seelischen Verletzung immer wieder hinzugezogen, ohne eine genauere Definition zu hinterlegen, wie sich die Seele aufschlüsselt. Aufgrund seiner religiösen Prägung scheint er im Diskurs um die Bedeutung des Traumas eher irreführend und meint wahrscheinlich meist die Psyche selbst.

Keilson, welcher mit einer Längsschnittstudie (1967 – 1978) zum Schicksal von jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden den sequentiellen Ansatz geprägt hat. Dieses Verständnis bezieht das politische und soziale Umfeld vor und nach dem traumatischen Ereignis mit ein. Der Vorgang der Traumatisierung wird dabei in drei grundlegende Sequenzen eingeteilt, die sich wie nachfolgend beschrieben auf das Erleben von UMA der heutigen Zeit übertragen lassen:

Sequenz 1: Sie beinhaltet das langsame Erodieren des bislang stabilen Gefüges im menschlichen Zusammenleben innerhalb eines Landes oder einer Region. Der Rechtsschutz ist durch die Machtergreifung einer feindlich gesinnten Gruppierung nicht mehr gesichert und militärische Kräfte beginnen mit der Terrorisierung und Verfolgung. Damit ist die Integrität der Familie und die wirtschaftliche Existenz bedroht und durch «ängstliche Erwartungshaltungen von kommenden Untaten» geprägt. Die «panische Auflösung der eigenen Umgebung» durch das plötzliche Verschwinden von Angehörigen, Bekannten, Freunden etc. führt dabei noch nicht zu einer Übererregung des Nervensystems bzw. einem Freezing, zeichnet sich aber durch ein konstant grenzwertig hohes Niveau an Stress aus (vgl. ebd.: 29).

Sequenz 2: In dieser Phase findet nun die direkte Lebensbedrohung statt, welche spätestens zu diesem Zeitpunkt in der Flucht oder der Gefangennahme endet. Dabei ist die Konfrontation mit Entbehrungen, Hunger und Krankheiten (und nicht zuletzt dem Tod selbst) in beiden Fällen beinahe unausweichlich. Die Dauerbelastung des Ausgeliefertseins an eine feindliche Umgebung ohne Fluchtmöglichkeit ist bei der Inhaftierung das traumatogene Element, welchem dem Freezing am nächsten kommt.

Für Kinder sind diese Erfahrungen besonders einschneidend, da sie im Vergleich zu den Erwachsenen das Erlebte in ihre noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung aufnehmen und es im Sinne von geringeren Abgleichsmöglichkeiten weniger gut einordnen und verarbeiten können. Hinzu kommt das Wegfallen von Spiel-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten sowie in gewissen Fällen die Verheimlichung oder Verleugnung der eigenen Identität resp. Zugehörigkeit (vgl. ebd.: 30).

Lennertz (2004: 141) weist darauf hin, dass für Kinder die Bedrohung ihrer körperlichen Sicherheit weit weniger schlimm ist als die Trennung von der Familie. Die Bindung zu einer Bezugsperson zu verlieren ist in Bezug auf ein Trauma offenbar weit gravierender als es Kriegseignisse wie bspw. Luftangriffe sind.

Sequenz 3: Die letzte Phase bezeichnet die Rückkehr in sichere und geregelte Strukturen. Für Minderjährige, welche von der erziehungsberechtigten Person getrennt wurden, bedeutet dies die Installation einer Vormundschaft, welche in ihrer Funktionsausübung eine stetige Konfrontation mit dem Verlust der Eltern erzeugt. Zusätzlich werden durch Rehabilitationsmassnahmen Aufarbeitungsversuche gestartet, welche ebenfalls in diese

Richtung wirken. In Keilsons Studie (1979: 58) gaben die befragten Personen an, dass die Nachkriegsphase für sie die schwierigste Zeit war. Dieser folgert daraus, dass eine ungünstig verlaufende Wiedereingliederungsphase, in Form von stetigem Auseinandersetzen mit dem Vergangenen, eine Traumatisierung noch zusätzlich verstärken kann (vgl. ebd.: 30f.).

Mit diesem Wissen kann davon ausgegangen werden, dass die vorgestellten Strukturen des schweizerischen Asylverfahrens und die darauffolgenden Integrationsprozesse in eine teilweise ablehnende Bevölkerung zu Retraumatisierungen führen kann. Dies beginnt bereits mit der ersten Befragung an der Grenze, wo die Fluchtgründe angegeben werden müssen. Spätestens bei der Anhörung in den Bundesasylzentren ist eine umfänglich Rückversetzung in das Erlebte unumgebar, da die eigene Not glaubhaft gemacht werden muss. Im schlimmsten Fall findet eine erneute Inhaftierung und eine Abschiebung statt, was (wie zu Beginn dieser Arbeit angeführt), auch bei UMA Realität ist. Auch die Unterbringungsstrukturen mit kleinen Räumlichkeiten ohne grosse Privatsphäre, geregelten Ausgangszeiten und unprofessioneller Betreuung können dazu beitragen, dass Traumata verstärkt werden.

Das Asylverfahren bildet bei flüchtenden Personen allerdings nur eine von vielen Phasen, die Ereignisse und psychologische Erfahrungen wie Traumata beinhalten können. Diese werden im Folgenden vorgestellt.

3.3 Flucht und Trauma

Der kanadische Psychologe und Migrationswissenschaftler John Berry hat die Flucht in sechs charakteristische Phasen eingeteilt (vgl. Hargasser 2014: 20-23).

Wie auch bei der sequentiellen Traumatisierung gibt es eine Vorphase, welche *die Zeit vor dem Aufbruch* beschreibt und durch die Entstehung von Krieg, Zerstörung, wirtschaftlicher Not, körperlicher Gewalt oder politischer Unterdrückung geprägt ist. Bereits hier werden Einstellungen zur Kultur im Zielland gebildet, welche den späteren Akkulturationsprozess beeinflussen. Auf der *Flucht* selbst findet dann noch keine Veränderung statt. Immer noch besteht die Gefahr von Verletzungen durch Gewalt, Hunger, Inhaftierung und Tod. Der Eintritt in ein Flüchtlingslager beschreibt dann die *erste Asylphase*, in der Krieg und Folter hinter sich gelassen wurden, jedoch weiterhin traumatische Erlebnisse stattfinden können und eine allgemeine Unsicherheit über den Ausgang in Form von Ängsten und Furcht vorhanden ist. Nach einer ersten Erleichterung über das Gelingen der Flucht stellt sich Verbitterung ein, da nun ein oft jahrelanger Kampf um Unterstützung und rechtliche Anerkennung folgt. Dies beschreibt die *Phase der Antragsstellung*, in welcher erste Konflikte mit der Aufnahmegesellschaft entstehen, gleichzeitig aber auch Akzeptanz der

Gesellschaft erfolgen kann. Bei einer positiven Entscheidung folgt darauf die *Phase der Niederlassung*. Die zuvor stark reglementierenden Institutionen verlieren an Einfluss auf die Lebensführung und es können erste eigene Routinen entwickelt werden. Die *Adaptionsphase* ist dann schliesslich die letzte Phase, in welcher Unsicherheit und Verlustängste keine zentrale Rolle mehr einnehmen. Alle anderen psychologischen Erfahrungen bleiben aber bestehen bzw. können jederzeit reaktiviert werden (bspw. bei einer Polizeikontrolle, Beschimpfung einer diskriminierenden Person, Fernsehbildern, Helikoptergeräuschen, etc.).

Mit diesem Fluchtphasenmodell wird besonders deutlich, wie lange eine Fluchterfahrung auf psychischer Ebene nachwirken kann. Während bei Migration gemäss Böttche, Stammel und Knaevelsrud (2016: 1136) empirisch keine generellen in Verbindung stehenden mentalen Belastungen nachgewiesen werden können, ist bei Zwangsmigration resp. Flucht ein erhöhtes Morbiditätsrisiko feststellbar. Durch den Dosis-Wirkungs-Effekt konnte zudem belegt werden, dass mit zunehmender Anzahl der angeführten Ereignisse während der Fluchtphasen die Wahrscheinlichkeit steigt, Belastungsstörungen zu entwickeln. Repräsentative Zahlen in Bezug auf Flüchtlinge fehlen bisher, doch eine ältere internationale Metaanalyse von 181 eingeschlossenen Studien weist auf, dass beinahe jede dritte Person an PTBS oder Depressionen leidet. Neuere Studien gehen von 8% - 37,2% PTBS-Prävalenzen aus und zwischen 28,3% - 75,0% bei Depressionen.

Ein Bericht über die Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden in der Schweiz zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit zeigt dabei auf, dass traumatische Erlebnisse sich neben PTBS und Depressionen auch durch Substanzabhängigkeiten, Konzentrationsstörungen bis hin zur psychotischen Symptomatik äussern kann. Die nötige traumaspezifische Behandlung findet durch Fehldiagnosen aufgrund fehlender Erfahrung mit gemischten und komorbiden Störungen vielfach nicht statt. Eine Linderung der Symptome bleibt deshalb häufig aus. Das Ausmass der von Folgestörung betroffenen Flüchtlinge wird dabei von Schweizer ExpertInnen auf 50-60% geschätzt (vgl. Müller et al. 2019: 8).

Der Bericht zeigt ebenfalls auf, dass es in der Deutschschweiz weder für Kinder und Jugendliche noch für Erwachsene eine systematische Abklärung bei Asylsuchenden gibt. In der Westschweiz werden ebenfalls keine vertieften Abklärungen vorgenommen, jedoch wird anhand weniger Fragen systematisch nach vorliegenden Symptomen von PTBS gesucht und so die schwersten Fälle erkennbar gemacht. Die befragten Fachpersonen verweisen aber auch darauf, dass dies bei Jugendlichen nur beschränkt geeignet ist. Hinzu kommen drei Punkte, die es Fachpersonen allgemein erschweren, Traumafolgestörungen früh zu erkennen (vgl. ebd.: 14f.):

(1) Am meisten wurden die fehlenden Informationen zu psychischen Krankheiten in den Herkunftsländern genannt. Oft gehen Betroffene erst durch körperlichen Leidensdruck wie bspw. Schlafstörungen in Behandlung, erkennen dahinter aber keine Traumafolgestörung. In vielen Herkunftsländern von Geflüchteten gibt es eine starke Stigmatisierung von psychischen Krankheiten.

(2) Das Misstrauen gegenüber Behörden durch frühere Erfahrungen ist ein weiterer Punkt, warum Betroffene keine transparente Kommunikation wählen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden. Das nötige Vertrauen, dass sich die behandelnde Person an die Schweigepflicht hält, ist oft nicht vorhanden.

(3) Symptome, welche eine Früherkennung möglich machen, äussern sich gemäss den Befragten meist nur in der Nacht, wenn in den Asylzentren keine Fachpersonen vorhanden sind. Tagsüber weisen traumatisierte Personen meist ein ruhiges, introvertiertes und zurückgezogenes Verhalten auf.

Als Verbesserungsmöglichkeit wird von den Befragten der Deutschschweiz eine Art Screening im gleichen Sinne wie in der Westschweiz angegeben. Die damit erkannten Störungen würden aber das bestehende Therapiesystem überlasten und zu unangemessenen Behandlungen führen. Vielmehr soll zuerst der Umgang mit einer Diagnose resp. die Auswirkungen in Bezug auf ein laufendes Asylverfahren geklärt werden. «Die Befragten erkennen hier heikle ethische Fragen und eine Vermeidungstendenz bei den involvierten Akteuren, diese Fragen anzugehen.» (ebd.: 16).

Briggen und Mullis (2021: o.S.) weisen in diesem Kontext auf die erschwerte Glaubhaftmachung und Anerkennung als «Flüchtling» gemäss Art. 7 des Asylgesetzes hin. In ihrer beruflichen Praxis als Psychotherapeutin und Rechtsanwältin sehen sie die Traumatisierung als zu wenig berücksichtigt. Es kann dabei für eine betroffene Person äussert schwierig sein, dem Kriteriumskatalog und den damit verbundenen Qualitätsmerkmalen in Bezug auf erlebnisfundierte Aussagen gerecht zu werden. Da besonders Widersprüchlichkeiten im Narrativ zu Negativentscheiden führen und gerade Traumatisierungen inkonsistenten Erinnerungen zur Folge haben, plädieren die Autorinnen bei der Beurteilung für den Einbezug von Erkenntnissen aus der Psychotraumatologie.

Dies ist bei Kindern und Jugendlichen besonders wichtig, da diese teilweise als Vermeidungsstrategie lügen bzw. Fantasiegeschichten erzählen, damit eine Auseinandersetzung mit dem traumatischen Erlebnis umgangen werden kann. Dies ist eine von vielen Strategien, wie junge Menschen mit Traumatisierungen umgehen lernen. Davon werden im nächsten Kapitel einige Grundmuster vorgestellt.

3.4 Folgen von Traumatisierungen im Kindes- und Jugendalter

Gerade Kinder werden durch traumatisierende Erlebnisse in ihren psychischen Entwicklungen zurückgebunden, indem ein Loch in der Persönlichkeitsstruktur entsteht, das von nun an Denken und Handeln beeinflusst. Die Erwartungshaltung eines erneuten Eintritts der verursachenden Situation ist dabei das Bindeglied zwischen der späteren traumatischen Belastung und der weiteren Persönlichkeitsentwicklung. Die Schematisierung der Welt und den darin gemachten Erfahrungen konditionieren dementsprechend eine konstante innere Erwartungshaltung, welche die Wiederkehr der Bedrohung und das Ausbleiben von Schutz annimmt (vgl. Finger-Trescher 2004: 131). Gelingt eine unmittelbare Verarbeitung nicht, können die auftretenden Symptome in drei Kategorien aufgeteilt werden, welche bei Kindern besonders gut ersichtlich sind, da sie über weniger Verhaltensregulationsmöglichkeiten verfügen (vgl. Kühn/Bialek 2017.: 35/Andreatta 2018: 85f):

(1) Übererregung: Die Kinder stehen oft wie unter Strom, da sie die Alltagssituation unter Kontrolle behalten wollen. Ein Grossteil der Energie und Aufmerksamkeit wird dazu verwendet, eine potenzielle traumatische Erfahrung frühzeitig zu erkennen und abzuwehren. Beeinträchtigungen in der Konzentration und Lernfähigkeit, sowie hyperaktivem Verhalten und sensorisches Überwachen erinnert dabei stark an die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS). Die Kinder sind meist schnell reizbar und reagieren mit Wutausbrüchen, Ungehorsam und schnellen Stimmungswechseln.

(2) Wiedererleben/Reinszenierung: Dies beinhaltet das Erleben von Flashbacks und Albträumen, welche allgemein als Intrusionen bekannt sind. Es ist in milderer Form das Aufdrängen von Erinnerungen, Gefühlen, Bildern und Gedanken der traumatisierenden Erfahrung. Eine auflösende Verarbeitung hat bei diesen Symptomen noch nicht stattgefunden und beeinflusst das Verhalten. In Rollenspielen werden bspw. Gewalterfahrungen nachgestellt oder mit der Herbeiführung einer ähnlichen Situation im sozialen Umfeld reinszeniert. Dabei kann das ursprüngliche Opfer auch zum Täter oder zur Täterin werden, damit die in der auslösenden Situation verloren gegangene Selbstwirksamkeit wieder hergestellt wird.

(3) Vermeidung: Mit allen Mitteln soll verhindert werden, dass die traumatische Erfahrung wieder einen Platz im Leben erhält, da sie mit Scheitern und Versagen in Verbindung steht. Kindern gelingt dies über Umdeutungen der Wirklichkeit, welche von den Bezugspersonen als Lügen, Täuschungen und Fantasiegeschichten verstanden werden können. Dabei wird

versucht Gefühle, Gespräche und Erinnerungen zu vermeiden, die in einem Zusammenhang zu dem traumatischen Erlebnis stehen. Dies ist mit einem sozialen Rückzug, Langweile und Leere verbunden, da eine allgemeine Reizreduktion angestrebt wird.

Besonders irritierend für nahestehende Personen kann die Beobachtung sein, dass das Kind zwischen Wiedererleben (2) und Vermeidung (3) als bi-phasischer Verlauf hin und her springt. Dies ist eine normale Reaktion, da eine Verarbeitung durch das Wiedererleben mit anderem Ausgang angestrebt wird, jedoch in einer Überforderung mündet und durch den darauffolgenden Abbruch zurück in die Vermeidung führt (vgl. Andreatta 2018: 86).

Finger-Trescher (2004: 136f.) zeigt dabei zwei unterschiedliche Vorgehensweisen auf, wie ein Kind durch die Reinszenierung (2) versucht das Trauma aufzulösen. Die *«Einfache» Wiederinszenierung bzw. Übertragungsidentifizierung* wird von aussen als ein Rückschritt in der Entwicklung wahrgenommen, indem das Kind wieder Verhaltensweisen eines bereits abgeschlossenen Stadiums annimmt. Dieses Regredieren ist der Versuch einer kleinen Zeitreise in die Vergangenheit, in der das Geschehene nochmals durchlebt werden kann und ein anderer Ausgang angestrebt wird bzw. die unklare und diffuse Erinnerung an das Ereignis vervollständigt werden kann. Es ist in diesem Fall also weniger die Verarbeitung des entstandenen Schmerzes selbst als vielmehr das Auflösen eines Zweifels und die Unsicherheit darüber, was denn damals eigentlich genau passiert ist. Bezugspersonen aus dem Alltag wie Lehrpersonen und Betreuende, zu denen das Kind bereits Vertrauen gefasst hat, werden dann in die Rolle der traumatisierenden Person gedrängt, also bspw. in die Rolle der Eltern, die in der früheren Situation nicht für das Kind da sein konnten.

Der zweite Lösungsversuch ist die *«Umgekehrte» Wiederinszenierung bzw. «Projektive Identifizierung»*. Es kann als die Fortsetzung betrachtet werden, wenn der erste Lösungsversuch nicht gelingt und die Personen, welche für den Schutz des Kindes einstehen sollten, dies wiederum nicht tun (können). Das Kind wird dann beginnen Interaktions- und Kommunikationsmuster so zu gestalten, dass es selbst zur Täterschaft wird und die Bezugspersonen, aber auch MitschülerInnen sowie fremde Kinder und Jugendliche in die Rolle des Opfers resp. in die eigene drängt. Diese sollen gezwungen werden, die unerträglichen Gefühle von Ohnmacht, Angst, Schmerzen und Wut, welche das Kind in der traumatisierenden Situation gefühlt hat, auch zu spüren.

In der Praxis wird das Umfeld dadurch konstant gefordert und wird bei fehlender fachlicher Kompetenz anfangen, sich selbst als *«Opfer eines aggressiven, renitenten Kindes»* zu sehen. Diese Haltung widerspiegelt dann genau dieselben Hilflosigkeits-, Ohnmachts-, und Inkompetenzgefühle, welche das Kind während der traumatisierenden Situation selbst gefühlt hat. Der Zweck hinter dieser vermeintlichen Weitergabe des Traumas ist die Suche nach einem Modell, wie mit dieser Unerträglichkeit umgegangen werden kann. Die in die

Opferrolle gedrängten Personen sollen zeigen, wie adäquat mit dieser Gefühlswelt umgegangen werden kann und somit das zu Beginn erwähnte Loch in der Persönlichkeitsstruktur geschlossen werden kann.

3.5 Unbegleitet, minderjährig, flüchtend und traumatisiert

In dem abschliessenden Kapitel zur Traumathematik zeigt sich nun die beinahe nicht zu fassende Vulnerabilität der UMA. Neben dem Verlust ihres Landes und ihrer Familie müssen sie sich in ein neues soziales und kulturelles Gefüge eingliedern. Dies alles parallel zum Verarbeitungsprozess der traumatisierenden Erlebnisse. Zudem kann noch ein Erwartungsdruck der zurückgelassenen Familie bestehen, die oft ihr ganzes Eigentum monetarisiert hat, um die Flucht zu ermöglichen und auf Nachzugsmöglichkeiten hoffen. Weitere Herausforderungen sind fehlende Vertrauenspersonen, ungewisser Aufenthaltsstatus, unangemessene Betreuung und Unterbringung, wenig Schulerfahrungen im Herkunftsland, schwieriger Zugang zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt, Leiden unter kultureller Doppel-identität, soziale Abkapslung, Gefahr des Untertauchens bzw. Verstrickung in illegale Netzwerke, Administrativhaft, Perspektivenlosigkeit in Bezug auf dauerhafte Lösungen, mangelnde Berücksichtigung des Kindesinteresses, ungenügende Vorbereitung bei einer Rückweisung, Stigmatisierung und Diskriminierung gegenüber anderen Jugendlichen und abrupter Übergang in die Volljährigkeit (vgl. SSI 2016: 20). Es kommen also kurz gesagt Umstände zusammen, die in ihrer Konstellation in hohem Masse überfordern können und die besondere Schutzbedürftigkeit legitimieren (vgl. Mannhart/Freisleder 2017: 38f.).

Eine Untersuchung bei 166 UMA in Belgien zeigt dabei auf, dass 37-47% an PTSD leiden. In den Niederlanden sind es ein Jahr nach der Ankunft 40%, wobei sich diese Zahl im zweiten Jahr gar erhöht, was ein eindeutiger Hinweis auf sequentielle Traumatisierung ist. In Österreich weist eine Studie 17% aus, eine britische hingegen 61,5% (vgl. Andreatta 2018: 87). Wie der bereits erwähnte Bericht ans Bundesamt für Gesundheit ausweist, fehlen aber komplexere Studiendesigns und Langzeitstudien.

Andreatta (ebd.) kritisiert vor allem die Diagnoseeinteilung, welche keine Unterscheidung der Traumatisierung durch einen Hundebiss oder durch ein Kriegserlebnis macht. Auch die sequentielle Traumatisierung wird in einer PTSD-Ermittlung nicht berücksichtigt bzw. lässt sich darin nicht abbilden. Hinzu kommt, dass Symptome auch erst nach Monaten und Jahren auftreten können und so in der Statistik untergehen. Zuletzt werden auch transgenerationale Traumaübertragungen nicht miteinbezogen. Ermittelte Zahlen sind

somit immer mit Vorsicht zu genießen und die hohe Varianz zeigt im Grunde schon für sich allein, dass einheitliche und der Thematik gerecht werdende Erhebungen noch ausstehen. Unabhängig von Diagnosen sehen UMA nach der Ankunft meist keine positive Zukunft für sich und reagieren mit wenig Alltagsinteresse und Begeisterungsfähigkeit. Dabei sind weniger Angstsymptome als vielmehr psychosomatische Beschwerden wahrnehmbar. Dies wird begleitet von Heimweh und Sorge um die zurückgebliebene Familie (vgl. Andreatta 2018: 90, Mannhart/Freisleder 2017: 38f.).

Der Verlust des familiären Umfeldes stellt nach Gahleitner (2018: 108f.) besonders auf der Ebene der Bindungsfähigkeit eine einschneidende Erfahrung dar, welche für sich allein bereits das Risiko einer Traumatisierung enthält. Die Verfügbarkeit von stabilen Bindungspersonen gilt dabei vor, während und nach den traumatischen Erlebnissen als Schutzfaktor und kann erheblich zu deren Bewältigung beitragen. Es gilt daher das Empfinden einer «psychosoziale Geborgenheit» zu erzeugen, was durch die Erschließung von sozialen und professionellen Ressourcen geschehen kann. Dies bildet dann das Fundament, auf welchem Be- und Verarbeitungsprozesse stattfinden können. Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen stehen dem meist diametral gegenüber, da mit dem Asylverfahren Unsicherheiten verbunden sind, welche den Aufbau von stabilen Bindungen gar nicht erst ermöglichen (vgl. ebd.: 110).

Aus den in diesem Hauptkapitel gewonnenen Erkenntnissen lässt sich nun die Frage stellen, wie aus sozialarbeiterischer Perspektive konkret Einfluss auf eine gelingende Lebensführung der UMA genommen werden kann. Mit dem Umgang bei der Inszenierung wurden bei traumatisierten Kindern bereits erste Hinweise deutlich, welche Formen von Hilfestellungen benötigt werden und wie wichtig das Verständnis des exemplarischen Traumaprozesses ist. Im folgenden Hauptkapitel wird nun auf die konkreten Aufgabenbereiche, die zu beachtenden Punkte während der Begleitung und die Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Disziplinen eingegangen.

4 Beitrag der Sozialen Arbeit

Im Vordergrund steht bei der sozialarbeiterischen Betreuung und Begleitung von UMA der Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe¹¹. Der internationale Sozialdienst der Schweiz hat in Form eines Mappings die kantonalen Angebote erhoben. Dabei zeigen sich grosse Unterschiede in der Unterbringung (bspw. Zentrum Grosshof Kriens mit 120 Plätzen/WUMA Basel-Stadt mit 30 Plätzen) und in Bezug auf die Anstellung von Professionellen der Sozialen Arbeit (850%/420% Stellenprozente)¹² im Rahmen dieser Angebote. Weitere Differenzen bestehen bezüglich Beistandschaft, Rechtsvertretung, Status, gesundheitlicher Fürsorge, Integration etc. (vgl. SSI 2022: o.S.).

Nach Roulin und Jurt (2020: 195f.) ist die politische Stimmung ausschlaggebend, ob diese Institutionen eröffnet, erweitert, verkleinert oder geschlossen werden. Dabei wird die Durchsetzung der von der Kinderrechtskonvention geforderten Begleitungsstandards hinter Managementfragen in Bezug auf Belegung und Kapazität gestellt. Die Weiterentwicklung von Konzepten basierend auf der sozialpädagogischen Handlungslogik haben damit einen schweren Stand, da sowohl bei der Unterbringung als auch bei der Begleitung betriebsökonomische Argumente ein höheres Gewicht erhalten. In der Praxis werden UMA durch diese Handhabung mehr als reguläre Asylsuchende behandelt, denn als Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen nach Schutz. Dabei führen hauptsächlich zwei Faktoren zu dieser Problematik: Einerseits fehlt eine klare Definition bezüglich des Kindeswohles bzw. eine klare Abgrenzung, welche Kriterien und Verfahrensleitlinien dafür gelten sollen. Andererseits verhindert der Föderalismus, dass eine Harmonisierung stattfinden kann und sich so Unterbringungsstandards etablieren können (vgl. ebd. 196).

Die vielfältigen Aufgaben und der Bedarf, besonders im Hinblick auf eine mögliche Traumatisierung, stehen hier im Zentrum. Dabei können die adäquaten Unterstützungen der UMA nicht durch Sozialarbeitende allein bewerkstelligt werden, sondern bedarf interprofessioneller Zusammenarbeit. Die Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln verdeutlichen, dass juristische und psychologische Fachpersonen am Prozess teilhaben müssen, damit eine Bearbeitung desselben gelingen kann. Dabei gilt es für alle AkteurInnen zu beachten, dass sie eigene Belastungsgrenzen erkennen, welche in Anbetracht der von Krieg und Gewalt geprägten Schicksale der UMA schnell erreicht werden können.

¹¹ In den meisten Fällen sind UMA älter als 12 Jahre und die Begriffe «Kinder» resp. «Betreuung» werden diesen Personen nicht mehr gerecht. Es wird deshalb im Weiteren von «Jugendlichen» resp. «Begleitung» gesprochen.

¹² Hier muss angefügt werden, dass die Belegungszahlen und die Anstellungsverhältnisse stetig schwanken und Vergleiche deshalb zu relativieren sind.

4.1 Sozialarbeiterische Begleitung

Zur Erfassung der sozialarbeiterischen Aufgaben eignet sich gemäss Jurt und Roulin (2016: 101) besonders ein Care-Modell, welches neben den AkteurInnen selbst auch deren Beziehung zu den Sozialarbeitenden und den Rahmenbedingungen in den Blick nehmen. Dies geschieht aus vier unterschiedlichen Perspektiven, welche sich teilweise auch überlagern können:

Taking care beschreibt die indirekten Leistungen wie bspw. die organisationalen Rahmenbedingungen wie Unterkunft und Administration. Damit verbunden ist das *Care giving*, welches die direkten Leistungen wie bspw. Kochen, Reinigung und Hausaufgabenunterstützung beinhaltet. Dabei wird langsam auf die interaktive Ebene gewechselt, auf welcher Kontakte zwischen den UMA und den Sozialarbeitenden entstehen können. *Caring about* befindet sich vermehrt auf dieser Ebene, wobei der Aufbau und die Erhaltung einer emotionalen Beziehung gemeint ist. Dies betrifft Kommunikation und Aktivitäten, welche nun weg von einer arbeitszentrierten Interaktion hin zu einer Sozialbeziehung verlaufen und spezifische Anforderungen in Bezug auf Nähe und Distanz stellen. Dies wird nochmals intensiviert auf der Stufe *Care receiving*, auf welcher nun die leistungsempfangende Person im Mittelpunkt steht und die Dynamik in der Beziehungsgestaltung von besonderem Interesse ist.

Mithilfe dieser vier Perspektiven können sowohl materielle als auch immaterielle Hilfestellungen erfasst werden und sie im Kontext der institutionellen Rahmenbedingungen gesetzt werden. Besonders schwierig ist dabei die Bedarfsabklärung, da die Sozialarbeitenden meist wenig bis gar keine Informationen zum Werdegang der UMA haben. Hinzu kommt die Planungsunsicherheit in Bezug auf die Dauer des Asylverfahrens und dessen Ausgang (vgl. ebd.).

Grönheim et al. (2021: 7f.) konnten anhand von geführten Interviews mit geflüchteten Jugendlichen drei Transitionsprozesse feststellen, die Unterstützungsbedarf erfordern:

- (1) Der soziale Übergang beinhaltet den Aufbau von einem neuen Netz an Kontakten in Form von Bekanntschaften und Beziehungen. Dazu gehört das Erlernen der teilweise neuen Umgangs- und Verhaltensnormen, die von der Gesellschaft gefordert werden. Hinzu kommt der Aufbau einer geregelten Alltagsstruktur, was je nach Möglichkeiten die Wiederaufnahme oder die Suche nach neuen Freizeitbeschäftigungen bedeuten kann.
- (2) Der Identitätsübergang beinhaltet Abgrenzung, Anpassung und Aushandlung in der Persönlichkeitsentwicklung. Dies beinhaltet den Umgang mit den fremdbestimmenden Strukturen im Asylverfahren wie auch in der Unterbringung und Begleitung. Dies kann unter Umständen einen grossen Kontrast zu der Situation auf der Flucht bilden, auf welcher die UMA Entscheidungen eigenständig bzw. selbstverantwortet fällen mussten.

(3) Die strukturellen Übergänge umfassen mehrere Kategorien. Es werden dabei Veränderungen in Bezug auf Bildung (bspw. Anmeldung Sprachkurse, Schuleintritt, Beginn einer Lehre), Wohnen (bspw. Wechsel von Jugendheim in Wohngruppe, begleitetes oder selbstständiges Wohnen) sowie Aufenthaltsstatus (bspw. Entscheid zur vorläufigen Aufnahme) angesprochen.

In Bezug auf die Unterstützung stehen Sozialarbeitende in einem Spannungsfeld, welches sich in Bezug auf die UMA nochmals intensiviert. Wie Jurt und Roulin (2016: 110) in ihren Interviews mit Care-Leavern feststellen, fühlen sich UMA nach dem Austritt aus dem Hilfesystem teilweise hilflos und überfordert, was auf eine zu grosse Unterstützung der begleitenden Personen hindeutet. «Gerade weil die Sozialarbeitenden alle relevanten Akteure (Rechtsberatung, Schule, Wohnungsmarkt usw.) kennen, nehmen sie zum Teil direkt mit diesen Kontakt auf, um die Belange der Minderjährigen schnell zu erledigen». (ebd.: 104) Sie übernehmen offenbar generell zu viele Aufgaben und entziehen den UMA auf diese Weise Lernfelder¹³.

Die Interviewenden stellen sich dabei die Frage, ob dies als Reaktion auf die dramatischen Schicksale und die erhöhte Vulnerabilität geschieht, oder aber als Kompensation der aufgrund der Professionalität nicht zugelassenen emotionalen Nähe. Diese gilt, wie von den interviewten UMA angegeben, jedoch nicht einmal unbedingt als erwünscht und unterscheidet sich je nach Einzelfall. Allgemein ist festzuhalten, dass sich das Bedürfnis nach Unterstützung und Hilfe während des stationären Aufenthaltes stetig ändern kann (vgl. ebd. 110). Der Bedarf ist somit immer wieder von neuem abzuklären, Interventionen dementsprechend anzupassen (oder sogar abubrechen) und die Begleitung zu intensivieren oder im Zweifelsfall eher zu reduzieren.

4.2 Traumasensible Begleitung

Gemäss Gahleitner (2018: 110) sind zentrale Interventionsschritte in der Traumabearbeitung in einem «Drei-Phase-Modell» verortbar. Dabei wird in einem ersten Schritt stabilisiert und Ressourcen erschlossen. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Auseinandersetzung mit der Traumaproblematik, bevor eine Neuorientierung einsetzen kann.

Andreatta (2018: 79) zeigt dabei beim zweiten Schritt das vermeintliche Spannungsfeld auf, welches sich zwischen dem Fragen nach dem Erlebten einerseits und der Sorge um das Verursachen einer Retraumatisierung andererseits bewegt. Dies ist mit der Annahme

¹³ Das Konzept der erlernten Hilflosigkeit nach Martin E.P. Seligman (1975) kommt diesem Phänomen dabei sehr nahe.

verbunden, dass Traumatisierungen nur aufgelöst werden können, wenn darüber gesprochen wird und dabei die nötigen psychologische Qualifikationen vorhanden sind: «Die kathartische Wirkung einer Traumaerzählung gelingt, wenn überhaupt, erst dann, wenn ein Individuum entsprechende Bedingungen findet, d.h. genug tragfähigen Alltag und tragfähige Beziehungen, damit das ›Sprechen über‹ geschehen kann.» (ebd.: 92). Der Fokus sollte in der Begleitung deshalb zuallererst in der Vermittlung von Sicherheit liegen. Die Organisation des Lebens und die Einordnung in neue Strukturen bedürfen zu Beginn meist einer grossen Menge an Ressourcen der Betroffenen und verhindern so die Verarbeitung von Traumata durch Trauerarbeit. Stress- und Traumareaktionen, welche sich allmählich im Verhalten der Betroffenen zeigen, sind in dem Sinne als positive Zeichen zu deuten. Sie signalisieren nämlich, dass die Umgebung nun als genügend sicher betrachtet wird und die Verarbeitung beginnen kann (vgl. ebd. 91/Gahleitner 2018: 110).

Ein wesentlicher Bestandteil der Vermittlung von Sicherheit liegt dabei auf der Beziehungsebene. Dies ist dabei nicht zu verwechseln mit dem Bedürfnis nach emotionaler Nähe, welche bereits zuvor angedeutet wurde. Vielmehr sind es die Konstanz und die Belastbarkeit, welche im Fokus stehen sollten. Interpersonelle Sicherheit ist dabei in der Psychotherapie zentraler Behandlungsfokus und sollte es auch in sozialarbeiterischer Hinsicht sein (vgl. Finger-Trescher 2004: 139).

Ein weiterer Fehlschluss ist die Annahme, dass sich alle hohen Belastungen durch Krieg und Flucht automatisch in eine gesundheitsrelevante Richtung entwickeln. Obwohl dies bei einem grossen Teil der Fall ist, so haben Flüchtende auch meist ein hohes Mass an Leidensvermögen und Bewältigungskompetenz entwickelt. Ob nun begleitet oder unbegleitet, Minderjährige, die teilweise über Jahre hinweg Hindernisse auf ihrer Flucht überwinden mussten, sind nicht per se nur geschädigt, sondern besitzen dadurch auch eine Widerstandskraft in Form von Resilienz (vgl. Maywald 2018: 26f./Henkel 2018: 202). Diese kann allgemein gefasst werden als: «Die Fähigkeit eines Systems, Störungen zu absorbieren und sich angesichts von Veränderungsdruck neu zu organisieren, wobei Funktion, Struktur, Identität und Rückkopplungsprozesse im Wesentlichen erhalten bleiben.» (Hopkins, Rob 2014: 45).

Gemäss Grönheim et al. (2021: 8) können junge Geflüchtete diese Absorptionskraft als wichtige Ressource nutzen, um die angesprochenen Übergänge (in Bezug auf das soziale Umfeld, die Identität und den institutionellen Strukturen) zu bewältigen. Als begleitende Person ist es deshalb wichtig, die vorhandenen Ressourcen zu erkennen, zu stärken und zu fördern. Dabei gilt es in dialogischen Prozessen zu ermitteln, was bereits erreicht wurde, wie und wodurch dies möglich war und wie diese Erfahrungen helfen können das Gewünschte zu erreichen. Diese ressourcenorientierte biografische Auseinandersetzung hat zugleich den Effekt, dass die Sozialarbeitenden einen Einblick in die Lebenssituation

erhalten (vgl. ebd. 11). Trotz mehrfachem Nutzen ist diese Vorgehensweise mit Vorsicht anzugehen. Unter Umständen wird im Gespräch auf die Fragen mit Schweigen reagiert, was auf einen entwicklungspsychologischen Reifeprozess hindeuten kann. Es gehört zum Erwachsenwerden dazu, Geheimnisse bewahren zu lernen und gewisse Erlebnisse nur mit emotional nahen Personen zu teilen (vgl. Jurt/Roulin 2016: 108). Trotzdem kann es wichtig sein die Fragen gestellt zu haben, da es einen reflexiven Prozess im Inneren anregen kann. Die Fragen zu Wiederholen oder auf eine Auseinandersetzung zu bestehen ist dagegen kontraproduktiv bzw. baut vorhandene Ressourcen eher ab.

Ressourcen können dabei in vielfältigen Formen gefunden werden. Es können neben materiellen Dingen auch Fähigkeiten, Eigenschaften und Personen sein. Oft sind diese für die Jugendlichen nicht direkt sichtbar, es zeigt sich jedoch, dass alle in irgendeiner Form welche besitzen. Die Ausgestaltung von Partizipationsmöglichkeiten im Alltag erhöht durch das Einbringen der persönlichen Ressourcen das Selbstwirksamkeitserleben (vgl. Grönheim et al. 2021: 45f.).

Die Traumapädagogik greift in ihrer Handlungslogik viele der bisher angeführten Punkte auf. Kühn und Bialek (2017: 73) weisen in dieser Thematik darauf hin, dass es um die Begleitung auf dem Weg in die Eigenaktivierung der Betroffenen geht. Sie grenzen es dabei klar von Behandlungen und konkreten Hilfestellungen ab und stellen das Verstehen ins Zentrum. Nur wer verstehen kann, was die Betroffenen bewegt, belastet und manchmal zu unverständlichen Reaktionen treibt, kann daraus Handlungssicherheit gewinnen. Damit gelingt es auch auf die Jugendlichen einzugehen und zusammen eine Lösung für krisenbehaftete Situationen zu finden. Dem im Weg stehen jedoch meist traumabedingte Momente, welche sich durch Amnesien, Dissoziationen, Reinszenierungen, destruktivem Handeln, Wahrnehmungsstörungen, etc. äussern und den psychosozialen Auftrag erschweren.

Zusammengefasst ist entscheidend, dass die Sozialarbeitenden den Jugendlichen die erbrachte Leistung der unbegleiteten Flucht als eine Grundlage erkennbar und verstehbar machen, welche damit jede weitere Herausforderung als bewältigbar erscheinen lässt. Weitere Unterstützung in Bezug auf die Alltagsgestaltung, Unterbringung, Kontakt mit den Behörden und Institutionen werden gemäss Jurt und Roulin (2016: 109) von den UMA als wohlwollend eingeschätzt, nehmen für eine umfassendere Problembewältigung aber lieber die Hilfe von anderen Professionen in Anspruch.

4.3 Interprofessionelle Begleitung

Da UMA meist von multidimensionalen Problemlagen betroffen sind, gehört gemäss Gahleitner (2018: 109f.) die interdisziplinäre Koordination der Hilfestellung unabdingbar

dazu. Dies bedeutet zuerst die gemeinsame Erarbeitung einer umfassenden Diagnostik, welche den Einzelfall in seiner Komplexität würdigt und zu verstehen versucht. Diese analytische Vorarbeit vollzieht dabei den Perspektivenwechsel von psychischen, sozialen, physischen und alltagssituativen Dimensionen.

Daraus abgeleitet lässt sich begründen, weshalb unterschiedliche Professionen in den Be- und Verarbeitungsprozess von Traumata einbezogen werden müssen. Dies können konkret PsychotherapeutInnen sein, welche nach Brauner (2018:49) ein Trauma nicht löschen können, jedoch unterstützen können, Symptome zu lindern und damit helfen, die Person zu stabilisieren. Ein weiterer Schritt ist die Verarbeitung bzw. die Integration der Erlebnisse. Da aber aufgrund äusserer Einflüsse auch nach abgeschlossener Therapie wieder Symptome auftreten können, plädiert sie als Traumatherapeutin für eine rasche und unbürokratische Koordination zwischen den beteiligten Institutionen, wo sich UMA bis zu ihrer Volljährigkeit meist befinden.

Böttche et al. (2016: 1140) sieht diese Koordination als Voraussetzung für eine Kooperation mit intensiver Kommunikation und einem gemeinsamen Behandlungskonzept. Dieses sollte psychotherapeutische, medizinische, sozialarbeiterische sowie aufenthaltsrechtliche und integrative Angebote einschliessen. Dazu bedürfte es allerdings noch mehr an finanziellen Mitteln und Ressourcen, bevor eine adäquate Versorgungsstruktur erreicht werden kann. Brauner (2018: 51) schlägt im Sinne dessen vor, dass Lehrpersonen, Sozialarbeitende und TherapeutInnen gemeinsame Teambesprechungen abhalten und sich zusätzlich Wissen zu kulturellen Unterschieden aneignen sollten. In dem direkten Kontakt mit den UMA sind dabei DolmetscherInnen als Brücken zwischen den Kulturen elementar, gehen also über die bloße Überwindung der Sprachbarriere hinaus.

Nach Rothkegel (2016: 60) besteht darüber hinaus eine Notwendigkeit von traumapädagogischen Weiterbildungsangeboten, damit begleitende Personen wie Lehrpersonen, Erziehende und auch Sozialarbeitende den Herausforderungen im Alltag adäquat begegnen zu können und wichtiger noch, zusätzlich in die Lage versetzt werden, sich selbst vor sekundären Traumatisierungen zu schützen.

4.4 Psychohygiene und Selbstfürsorge

In Anlehnung an die PTSD-Definition ist Secondary Traumatic Stress Disorder (STSD) eine Art von Belastungsstörung, welche Professionelle in ihrer Arbeit mit traumatisierten Menschen entwickeln können. Dabei ist Entstehung, Auswirkung und Dauer bei der sekundären Traumatisierung ebenso unterschiedlich feststellbar, wie es bei der primären Form der Fall ist. Die Symptome lassen sich ebenfalls nicht klar zu anderen Überbelastungen abgrenzen, wie bspw. zum Burn-out, wobei dieses unabhängig zum

Kontakt mit traumatisierten Personen entstehen kann. Sie sind deshalb eher organisatorischen bzw. institutionellen Einflüssen zuzuordnen, als dass sie durch den Kontakt mit der Klientel entstehen. Ein anderes Phänomen ist die Gegenübertragung, welche sich ebenfalls in weiten Teilen von der STSD abgrenzt (vgl. Petermichl 2013: 13). Compassion Fatigue (Mitgefühlerserschöpfung) kommt dem schon näher und beschreibt die natürliche Folge von Arbeit mit traumatisierten Menschen. Dabei zeigt sich Sicherheit und Stabilität im eigenen Leben als präventives Mittel um diese Erschöpfung entgegenzuwirken. Einen fördernden Effekt haben hingegen unverarbeitete Traumata, welche eher zu einer emotionalen Ansteckung führen können (vgl. ebd.).

Insgesamt fasst Petermichl aus der Betrachtung verschiedener Konzeptionen sechs grundlegende Einflüsse zusammen: Wiederholte Konfrontation mit Traumatisierungen der KlientInnen, empathische Beziehung zwischen den Beteiligten, eigene Vorbelastungen und Lebensumstände, eigene Resilienz, bisherige Erfahrungen in der Praxis sowie eigene Ressourcen und Copingstrategien.

Die Autorin hat in Interviews bei SozialpädagogInnen nachgefragt, ob dieses Phänomen der Übertragung bekannt ist, wobei fünf von neun Personen dies verneinten. Es kam dabei auch zu Verwechslungen mit der Retraumatisierung im Bereich der sequentiellen Traumatisierung. SozialarbeiterInnen reagieren entsprechend der sechs aufgezählten Faktoren höchst unterschiedlich auf die Konfrontation und bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen dem empathischen Mitfühlen und der Wahrung von professioneller Distanz. Eine interviewte Person beschreibt es als Gratwanderung zwischen dumpfen Zuhören oder sich in die Situation reinfallen lassen. Damit dieser Drahtseilakt gelingt, braucht es Reflexionsgefäße in Form von Inter- und Supervisionen sowie eine vermehrte Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung resp. auf wissenschaftlicher Ebene (vgl. ebd.: 14f.).

Kühn und Bialek (2017: 120) stellen bei Professionellen ebenfalls Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle in Bezug auf die gesamtgesellschaftliche Situation fest. Es ist also nicht nur die direkte Erfahrung während des Gespräches belastend, sondern auch die Bewusstwerdung der Abhängigkeit von politischen, behördlichen und exekutiven Instanzen. Diese halten ein demokratisch legitimes System aufrecht, welches die eigene Interventionskraft wie einen Tropfen auf den heißen Stein erscheinen lassen. Die Abgrenzung davon und die Selbstfürsorge durch Massnahmen, welche den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der eigenen mentalen Gesundheit fördern, sind deshalb von entscheidender Bedeutung, wenn eine längerfristige Betätigung in diesem Arbeitsfeld angestrebt wird.

5 Schlussfolgerungen

«Es gibt zu viele Flüchtlinge, sagen die Menschen. Es gibt zu wenig Menschen, sagen die Flüchtlinge.» (Ferstl, 1995/o. J.). Diese Aussagen können auf mehrere Arten interpretiert werden, versinnbildlichen aber in vielerlei Hinsicht das von Jurt und Roulin (2016: 100) angesprochene Spannungsfeld, indem sich UMA in europäischen Ländern befinden. Auf der einen Seite ist eine ausschliessende Politik und Rechtspraxis feststellbar, auf der anderen eine Kinderrechtspolitik, die in Verbund mit nichtstaatlichen Organisationen versucht, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Sich in diesem Spannungsfeld zurechtzufinden und dabei mit den erlittenen Belastungen im Herkunftsland und auf dem Fluchtweg umzugehen, ist eine Herausforderung, welche UMA in der Regel nicht alleine bewältigen können.

5.1 Beantwortung der Fragestellung

Während die im Zentrum stehende Hauptfragestellung zu Beginn in Unterfragen gegliedert wurde, wird hier am Ende der gegenteilige Vorgang gewählt und zuerst auf die drei Unterfragen in Bezug auf die rechtlichen, psychologischen und sozialarbeiterischen Themengebiete eingegangen:

- *Welches sind die ausschlaggebenden Grundsätze, welche im Asylverfahren Flüchtende und spezifisch UMA betreffen?*

Der wesentlichste Punkt im Verfahren ist die Anerkennung der Fluchtgründe nach den Richtlinien der Genfer Flüchtlingskonvention. Auf diese kann sich an den internationalen Gerichtshöfen bezogen werden, falls auf nationaler Ebene die existenzielle Bedrohung durch Verfolgung im Herkunftsland nicht anerkannt wird. Dabei ist diese Bedrohung möglichst nachzuweisen, jedoch spätestens bei der Anhörung im Bundesasylzentrum unbedingt glaubhaft zu machen. Widersprüchlichkeiten in Aussagen im Vergleich zu der Datenlage (Dokumente, Auskünfte aus Herkunftsland, Befragung an EU- und CH-Grenze) führen in der Regel zu einem negativen Beschluss über die Aufnahme. Bei der Anhörung steht der gesuchstellenden Person eine gesetzliche Vertretung zu, welche für UMA gleichzeitig die Funktion einer Vertrauensperson einnimmt. Bei der Einordnung als UMA und den damit einhergehenden Schutzrechten spielt die Altersbestimmung eine zentrale Rolle, welche durch eine Gesamtwürdigung diverser Einflüsse vollzogen wird. Dokumente, mündliche Angaben und Erscheinungsbild werden dabei einander gegenübergestellt und

auf Plausibilität und Widersprüchlichkeiten geprüft. Eine multidisziplinäre Erfassung in Bezug auf Kognition und Urteilsfähigkeit spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

- Was sind Traumata bzw. wie entstehen und äussern sie sich in Bezug auf Flucht?

Traumata sind Erlebnisse, welche mit einer körperlichen Überlastungsreaktion verbunden sind und sich mit intensivsten Gefühlslagen von Ohnmacht, Hilflosigkeit und Verzweiflung verbinden. Sie entstehen einerseits durch Naturgewalten wie Unfälle, schwere Krankheiten, dem Verlust einer Bezugsperson, etc. und werden andererseits durch anhaltende Verletzungen oder Vernachlässigungen von fremden oder bindungsrelevanten Personen verursacht. Abhängig von den Bewältigungsmöglichkeiten können teilweise verzögerte Folgestörungen wie Flashbacks und (Alb-)Träume entstehen, sowie Gefühlslagen von Gleichgültigkeit, Teilnahmslosigkeit, Freudlosigkeit, übermässige Schreckhaftigkeit, depressive Verstimmungen, Angst, Sorge und eine allgemeine Überforderung im Alltag. Die Symptomatik ist dabei individuell höchst unterschiedlich, wobei auch Traumatisierungen nachwirken können, welche sich nach aussen hin unauffällig verhalten. Allgemein besteht ein breiter Diskurs um die Abgrenzung von Traumatisierungen resp. den Folgestörungen und es werden sowohl objektive als auch subjektive Kriterien zur Einordnung hinzugezogen.

Im Kontext der Flucht beschreibt die sequentielle Traumatisierung einen Prozess, in welchem es zu Retraumatisierungen kommt und durch das phasenartige Neuerleben der beschriebenen Gefühlslagen eine Verstärkung stattfinden kann. Das Fehlen von stabilen Bindungen ist bei UMA meist eine traumatisierende Komponente für sich und als besonders relevant einzuordnen. Daneben sind sie einer grossen Anzahl unterschiedlichster Umstände ausgesetzt, welche Retraumatisierungen begünstigen bzw. neue Traumata verursachen können. Aus diesen Gründen legitimiert sich ihre besondere Schutzbedürftigkeit.

- Was ist im sozialarbeiterischen Kontext im Umgang mit traumatisierten UMA spezifisch zu beachten?

Die Vermittlung von Sicherheit auf unterschiedlichsten Ebenen kann als zentralster Punkt in der Begleitung betrachtet werden. Dabei sind Sozialarbeitende herausgefordert, die Unterstützung zur Gewinnung von Sicherheit auf ein Mass zu regulieren, welches UMA nach dem Austritt aus dem Hilfesystem nicht überfordert. Dazu braucht es eine kontinuierliche Ressourcenförderung im Sinne der Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten und Selbstwirksamkeitserleben, was dann wiederum eine erhöhte Resilienz bzw. Widerstandskraft bei erneuten Belastungen zur Folge hat. Mit der Vermittlung von interpersoneller Sicherheit ist dabei behutsam umzugehen, d.h. bei der Ausgestaltung der

Beziehung ist eher auf Konstanz und Stabilität zu achten als auf emotionales Eingehen und Mitgefühl.

In Bezug auf die Traumaverarbeitung ist ein interdisziplinäres Netzwerk zu aktivieren, wobei die Professionellen aus Bereichen der Psychotherapie, Medizin, Pädagogik, etc. eine enge Zusammenarbeit anstreben sollten, um damit eine multiperspektivische Diagnostik bzw. ein umfassendes Fallverstehen in den Begleitungsprozess zu integrieren.

Die Selbstfürsorge ist im Zuge von sekundären Traumatisierungen eine wichtige Komponente, damit Begleitpersonen langfristig handlungsfähig bleiben. Die nötige Abgrenzung von den Erlebnissen der UMA ist durch Psychohygiene in Form des Austausches innerhalb von Inter- und Supervisionen zu erreichen.

Aus der Bearbeitung und Beantwortung der Unterfragen ergibt sich nun ein schemenhaftes Bild, welches die Hauptfragestellung beantworten lässt:

- *Wie können Sozialarbeitende Traumata von UMA erkennen, sie in ihrer Arbeit berücksichtigen und somit eine adäquate Begleitung und Betreuung ermöglichen?*

Sozialarbeitende können Traumatisierungen bei UMA nur bedingt erkennen. Sie lassen sich höchstens an Verhaltensauffälligkeiten oder an konkreten Aussagen zu Gefühlslagen und Erlebnissen erahnen. Es bleiben dabei aber nur Vermutungen, welche erst durch eine Diagnose von qualifizierten Personen aus den entsprechenden Gesundheitsbereichen bestätigt werden können. Die Abgrenzungsproblematik in Bezug auf Traumafolgestörungen bzw. der anhaltende Diskurs lassen aber erahnen, dass dies für die adäquate Begleitung eine hintergründige Rolle spielt.

Die Schaffung von Transparenz in Bezug auf die gesellschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Strukturen ist für UMA eine wichtige Stütze, welche der Unsicherheit und Hilflosigkeit in einem neuen Umfeld entgegenwirken. Dabei muss die begleitende Person die wichtigsten Verfahrensregeln kennen und vermitteln können, damit die gesetzlich zugewiesene Vertrauensperson insofern entlastet ist, dass sie nicht zuerst noch die gesetzlichen Grundlagen erklären muss und mit der gesuchstellenden Person direkt den Nachweis des Fluchtstatus erarbeiten kann. Diese Vorgehensweise lässt sich durch die fehlenden zeitlichen Ressourcen der juristischen Begleitung legitimieren.

Das Verständnis der Prozessstruktur einer Traumatisierung muss nicht in dieser Weise dargelegt werden, aber zumindest verstanden sein, damit eigene Handlungen nicht zu einer Verstärkung führen. Dafür sind traumapädagogische Weiterbildungen für Sozialarbeitende in der Regel unumgänglich. Dasselbe gilt auch für andere beteiligte Professionen. Im interdisziplinären Diskurs können auf diese Weise durch die multiperspektivische Diagnostik die Settings und Interventionen den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Der Umgang mit Spannungsfeldern in Bezug auf Beziehungsgestaltung (Nähe vs. Distanz/Hilfestellungen vs. Lernfelderentzug), traumapädagogischer Begleitung (Nachfragen vs. Retraumatisierung) und Selbstfürsorge (Verstehen vs. Abgrenzung) ist für Sozialarbeitende stetig zu reflektieren, wobei sich teaminterne Gespräche in Gefäßen wie Inter- und Supervision dafür anbieten.

Die direkte Begleitung zeichnet sich hauptsächlich durch die Förderung von Ressourcen, Partizipation und Resilienz aus, welche UMA bei der Entwicklung von eigenen Bewältigungsstrategien und der Verhinderung von weiteren Überlastungen schützen können.

5.2 Weitere Erkenntnisse für die Soziale Arbeit

Makroebene: Durch den Klimawandel wird es weltweit zwangsläufig zu einer Erhöhung der Fluchtbewegungen kommen. Es kann in Anbetracht der jetzigen Lage davon ausgegangen werden, dass Zielländer bzw. deren Bevölkerung erst mit einer Zunahme des Leidensdruck und einem besseren Verständnis der Fluchtproblematik beginnen, an einer langfristigen Lösung in Form von Umstrukturierungen zu arbeiten (vgl. El-Mafaalani 2018: 20). Die momentane Abschottungspolitik ist dabei nicht in der Lage die Lebenslage von Flüchtenden zu würdigen. Traumatisierungen werden so kaum bearbeitbar gemacht und können sich auf diese Weise über transgenerative Prozesse fortsetzen (vgl. Rothkegel 2016: 55/ Roulin und Jurt 2020: 195).

Für Sozialarbeitende lässt sich auf diese Weise eine Betätigung auf politischer Ebene legitimieren. Dort können sie mit ihrem ExpertInnenwissen auf die sozialen Ungerechtigkeiten, insbesondere bei Verletzungen des Kindeswohls, aber auch der Menschenrechte im Allgemeinen, hinweisen. Bis sich dadurch oder durch andere Einflüsse die Lage ändert, sind sie gezwungen mit der demokratisch legitimierten Begrenzung der Zuwanderung umzugehen (vgl. Schöning 2014: 1).

Mesoebene: Die sich stetig ändernde Zahl von ankommenden UMA stellt die Organisation des Hilfesystems vor Herausforderungen in Bezug auf verwaltungsökonomische Aspekte. In der Vergangenheit zeigte sich, dass dadurch UMA «nur vereinzelt kinderechtskonform» untergebracht werden konnten. Das institutionelle Angebot wird jeweils verspätet auf die Anzahl Gesuchstellungen aufgestockt oder reduziert. Die Schaffung von Ressourcen für eine angemessene sozialarbeiterische Begleitung spielte dabei meist eine hintergründige Rolle (vgl. Roulin/Jurt 2020: 187).

Obwohl dies bei der Begleitung und Unterbringung der UMA oft nicht der Fall ist, so besteht vor allem in Bezug auf die Auslagerung der Betreuung an private Organisationen

Handlungsbedarf. Das fehlende professionelle Wissen und das Bewegen in gewinnorientierten Strukturen fördert bei Angestellten von Unternehmungen wie der ORS Service AG nicht die nötigen Kompetenzen im Umgang mit flüchtenden Menschen.

Mikroebene: Im Zuge der sich intensivierenden transgenerationalen Forschung wird immer deutlicher, dass wohl fast alle Menschen von Traumatisierungen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung tangiert worden sind. Gerade im Hinblick auf die Tatsachen, dass in Europa vergangene Generationen von zwei Weltkriegen grossflächig traumatisiert wurden und dem seitherigen Erleben einer konstant vorhandenen nuklearen Bedrohung im kalten Krieg, ist davon auszugehen, dass Gefühlslagen von grosser Hilflosigkeit und Ohnmachtsgefühlen in irgendeiner Form über die Erziehung weitergegeben wurden. Um resilienter gegen sekundäre Traumatisierungen zu werden, sind deshalb alle Sozialarbeitenden in diesem Bereich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgefordert, sich mit der Vergangenheit und den eigens erlebten Traumatisierungen sowie denjenigen der Vorfahren auseinanderzusetzen.

5.3 Grenzerfahrungen

Diese Arbeit beginnt mit einem Begriff, welcher sich in der ganzen Arbeit nicht wiederfinden lässt. Er ist jedoch omnipräsent, da er sich in vielen Themenpunkten verbirgt bzw. im Hintergrund mitschwingt. Als «Erlebnis, bei dem Körper und Psyche extremen Belastungen ausgesetzt sind, bei dem jemand seine psychischen und physischen Grenzen erfährt» (Duden: o.J.), wird die Nähe zur Traumatisierung offensichtlich. Genauer gesagt sind damit die subjektiven Grenzen des ertragbaren Leidens und die objektiven Grenzen der Reizfassung des vegetativen Nervensystems angedeutet.

Auch die Grenzerfahrung als ein Übertreten oder Anstehen bei einer nationalstaatlichen Abgrenzung im geopolitischen Sinne ist mit Migration und Flucht in einem engen Zusammenhang. Damit verbunden sind natürliche Grenzen wie Gewässer und Gebirge, aber auch unnatürliche wie Mauern und Zäune. Werden diese überwunden steht ein Asylverfahren an, welches in seiner objektiven Beurteilung zu Fluchtgründen und Altersbestimmung begrenzt ist. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird von einer Sekunde auf die andere zusätzlich eine Grenze überschritten, die gewisse Schutzrechte wegfallen lässt.

Sozialarbeitende müssen sich in ihrer Begleitung in verschiedenen Spannungsfeldern abgrenzen und laufen Gefahr selbst eine Grenzerfahrung zu machen, wenn sie sich zu sehr um Verständnis des Erlebten ihrer Klientel bemühen. Sie erleben auch Grenzen in Bezug auf die institutionell zugesprochenen Ressourcen, welche die Grenzen der Gesellschaft in

der Anerkennung der Problematik widerspiegeln. Die Betroffenen erleben die gesellschaftliche Ausgrenzung direkt und unter Umständen auch bei der Rückkehr in ihre Heimat.

Auf wissenschaftlicher Ebene ergeben sich Abgrenzungsproblematiken von Begrifflichkeiten und Kategorien. Fehlende Daten und Informationen, wie im Beispiel des Flughafengefängnisses Zürich, zeigen die begrenzte Transparenz und Erforschbarkeit auf. Dies wird vor allem darin verdeutlicht, dass niemand wirklich weiss, für wie viele Menschen die Flucht eine abschliessende Grenzerfahrung ohne Rückkehrmöglichkeit geworden ist.

Literaturverzeichnis

- Amazzough, Sofia (2021). Rechtsvertreter und Vertrauensperson – eine heikle Doppelrolle. URL: https://www.caritas.ch/de/aktuelles/blog/detail/blog/rechtsvertreter-und-vertrauensperson-eine-heikle-doppelrolle.html?cHash=b6f599db3aed9c5bc49026f06156e4de&no_cache=1&type= [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Andreatta, Pia (2018). Traumatisierung von Kindern durch Krieg und Flucht sowie ein kritischer Blick auf den klinischen Traumadiskurs. *Psychologie & Gesellschaftskritik*. 42. Jg. (2/3). S. 75-95.
- Amnesty International (2017). Die Schweiz und die Dublin-Verordnung. URL: <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/dok/2017/die-schweiz-und-die-dublin-verordnung> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (1997). ÜBEREINKOMMEN über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:41997A0819\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:41997A0819(01)) [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Brauner, Sonja Katrina (2018). Psychotherapie kriegstraumatisierter Kinder: Bedarf, Hilfe und Zukunft. In: *Pädiatrie & Pädologie*. 53. Jg. (1). S. 48–51.
- Briggen, Elean/Mullis, Annina (2021). Trauma und die Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren. URL: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/migration-asyl/trauma-glaubhaftigkeitspruefung-asylverfahren> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Böttche, M./Stammel, N./Knaevelsrud, C. (2016). Psychotherapeutische Versorgung traumatisierter geflüchteter Menschen in Deutschland. In: *Der Nervenarzt*. 87. Jg. (11). S. 1136–1143.
- Dressing, Harald/Foerster, Klaus (2021). Traumafolgestörungen in ICD-10, ICD-11 und DSM-5: Diagnosekriterien und ihre Bedeutung für die gutachtliche Praxis. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 15. Jg. (1). S. 47–53.
- Duden (o.J.). Wörterbuch. URL: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Grenzerfahrung> [Zugriffsdatum: 26. Juni 2022].
- EI-Mafaalani, Aladin (2018). Flucht in die Migrationsgesellschaft. In: Hartwig, Luise/Mennen, Gerald/Schraper, Christian (Hg.). *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- EMARK (2004). Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission JICRA/GICRA. URL: <https://ark-cra.rekurskommissionen.ch/assets/resources/ark/emark/2004/30.htm> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Ferstl, Ernst (o. J.). Fotos & Texte / Top ten. URL: <http://gedanken.heimat.eu/fotosundtexte.htm> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].

- Finger-Trescher, Urte (2004). Was ist ein Trauma? In: Büttner, Christian/Mehl, Regina, Schläffer, Peter/Nauck, Mechthild (Hg.). Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten. Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Gahleitner, Brigitta Silke (2018). Würdigung der Studie aus Sicht der Traumaforschung und -praxis. In: Macsenaere, Michael/Köck, Thomas/Hiller, Stephan (Hg.). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Grönheim, Hannah von/Paulini, Christa/Choumar, Gadir/Seeberg, Jelena (2021). Arbeiten mit unbegleiteten und begleiteten jungen Geflüchteten: ein Methodenbuch: mit Online-Materialien. 1. Auflage. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Hargasser, Brigitte (2014). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.
- Henkel, Jennifer (2018). Traumatisierte Kinder und Familien mit Fluchterfahrungen in pädagogischen Settings. In: Henkel, Jennifer/Neuss, Norbert (Hg.). Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen Pädagogische Perspektiven für die Schule und Jugendhilfe. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hopkins, Rob (2014). Resilienz denken. In: Helfrich, Silke/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.). Commons: für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat. 2. Auflage. Bielefeld: transcript.
- ICD-Code (2022). ICD-10-GM-2022. Systematik online lesen. URL: <https://www.icd-code.de/icd/code/F43.-.html> [Zugriffsdatum: 20. Juni 2022].
- Keilson, Hans (1979). Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Berlin: Springer.
- Kriso (2020). Offener Brief an die ORS. URL: <https://www.kriso.ch/2020/04/offener-brief-an-die-ors/> [Zugriffsdatum: 12. Juni 2022].
- Kühn, Martin/Bialek, Julia (2017). Fremd und kein Zuhause: traumapädagogische Arbeit mit Flüchtlingskindern. Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Jurt, Luzia/Roulin, Christophe (2016). Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Die Wahrnehmung von Care-Arbeit aus Sicht der Klientinnen und Klienten. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 11. Jg. (1). S. 99–112.
- Lennertz, Ilka (2004). Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern. In: Büttner, Christian/Mehl, Regina/Schläffer, Peter/Nauck, Mechthild (Hg.). Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten. Lebensumstände und Bewältigungsstrategien. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Lennertz, Ilka (2011). Trauma und Bindung bei Flüchtlingskindern. Erfahrungsverarbeitung bosnischer Flüchtlingskinder in Deutschland. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Luzerner Zeitung (2019). Warum die Schweiz bei Abschiebungen europaweit an der Spitze ist. URL: <https://www.luzernerzeitung.ch/schweiz/warum-die-schweiz-bei-abschiebungen-europaweit-an-der-spitze-ist-id.1358806> [Zugriffsdatum: 18. Juni 2022].

- Mannhart, A./Freisleder, F. J. (2017). Traumatisierung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Behandlung in der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik. In: Monatsschrift Kinderheilkunde. 165. Jg. (1). S. 38–47.
- Maywald, Jörg (2018). Zwischen Trauma und Resilienz. Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. In: Henkel, Jennifer/Neuss, Norbert (Hg.). Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen Pädagogische Perspektiven für die Schule und Jugendhilfe. Stuttgart: Kohlhammer.
- Müller, Franziska/Roose, Zilla/Landis, Flurina/Gianola, Giada (2019). Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit. URL: <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/nat-gesundheitsstrategien/nat-programm-migration-und-gesundheit/chancengleichheit-in-der-gesundheitsversorgung/gesundheitsversorgung-asylsuchende/psychische-gesundheit-traumatisierte-asylsuchende.pdf.download.pdf/psychische-gesundheit-traumatisierte-asylsuchende.pdf> [Zugriffsdatum: 18. Juni 2022].
- Müller, Joël Olivier (2017). «Nichts Genaues» weiss man nicht: Altersbestimmung im schweizerischen Asylverfahren. URL: <http://jusletter.weblaw.ch> [Zugriffsdatum: 12. Juni 2022].
- ORS-Geschäftsbericht (2020). Neutral, flexibel, achtsam. URL: <https://www.yumpu.com/de/document/read/65708966/ors-geschäftsbericht-2020-deutsch> [Zugriffsdatum: 12. Juni 2022].
- Otto, Laura K. (2022). Forschung zu und mit jungen Menschen mit Flucht_Migrationserfahrung: Ethnographische Spurensuche im Kontext der Kategorie des «unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings». In: Beck, Gertrud/Deckert-Peaceman, Heike/Scholz, Gerold (Hg.). Zur Frage nach der Perspektive des Kindes. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. S. 135-156.
- Quindeau, Ilka/Rauwald, Marianne (2017). Auffällige Unauffälligkeit: Psychosoziale Belastungen unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. In: Quindeau, Ilka/Rauwald, Marianne (Hg.). Soziale Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: traumapädagogische Konzepte für die Praxis. 1. Auflage. Aufl. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 14-27.
- Petermichl, Elisabeth Maria (2013). Sekundäre Traumatisierung im Kontext Sozialer Arbeit mit Flüchtlingen. In: Klinische Sozialarbeit. 9. Jg. (4). S. 13-15.
- Regierungsratsbeschluss Nr. 1175/2016, Kanton Zürich. URL: <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2016/1175/RRB-2016-1175.pdf> [Zugriffsdatum: 12. Juni 2022].
- Rothkegel, Sibylle (2016). Trauma - Flucht und weiter Trauma? Sozialmagazin. Die Zeitschrift für Soziale Arbeit. 41. Jg. (3-4). S. 55-60.
- Roulin, Christophe/Jurt, Luzia (2020). Institutioneller Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bei fluktuierender Anzahl von Asylgesuchen. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse Journal of Childhood and Adolescence Research. 15. Jg. (2–2020). S. 185–198.

- SBAA. Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht. URL: https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2019/Bericht_Glaubhaftigkeit_BS_D.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Schöning, Enno (2014). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Soziale Arbeit in Deutschland. Sozialarbeit zwischen Menschenrechten und ordnungspolitisch bestimmter Zuwanderungspolitik. Saarbrücken: AV Akademikerverlag.
- Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2020). Kindesschutzmassnahmen in Bundesasylzentren. Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe. URL: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/200914_SFH-Positionspapier_Kindesschutzmassnahmen_final.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Schweizerischen Flüchtlingshilfe (2021). Rechtliches Gehör für Minderjährige im Asylverfahren. Juristische Analyse und Vorschläge der SFH. URL: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Juristische_Themenpapiere/210315_Droit_entendu_enfants_DE.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Asylgesuch (2019). Staatssekretariat für Migration. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylgesuch.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Asylverfahren (2019). Staatssekretariat für Migration. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Bundesasylzentren (2021). Staatssekretariat für Migration. Häufig gestellte Fragen zu den Bundesasylzentren. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faq.html#1871215612> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Erstverteilung (2019). Staatssekretariat für Migration. Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Asylregionen. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/verteilung-regionen.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Eurodac (2022). Staatssekretariat für Migration. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/dublin/eurodac.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Medien (2021). Staatssekretariat für Migration. Die beschleunigten Asylverfahren funktionieren grundsätzlich gut, Optimierungen sind umgesetzt oder eingeleitet. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-84791.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Statistik UMA (2022). Unbegleitete minderjährige Asylbewerber in der Schweiz. URL: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_uma.html [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SEM Umsetzung der Asylgesetzrevision (2018). Staatssekretariat für Migration. Umsetzung der Asylgesetzrevision (AsylG) - Beschleunigung der Asylverfahren. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/rechtsetzung/aend-asylg-neustruktur.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].

- SKMR. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte. Kinderrechte in der Schweiz. URL: <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/publikationen/umsetzung-art-12-krk-schweiz.html> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SODK (2016). EMPFEHLUNGEN. ZU UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN KINDERN UND JUGENDLICHEN AUS DEM ASYLBEREICH. URL: https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/2016.05.20_MNA-Empfehlungen_farbig_d.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SozialAktuell (2021). Ökonomisierung im Asylwesen am Beispiel der ORS Service AG. 43. Jg. (4). S. 19.
- SSI (2016). Internationaler Sozialdienst Schweiz. Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachpersonen. 2. Auflage. URL: https://www.ssi-suisse.org/sites/default/files/2017-07/MANUEL_DE_WEB.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- SSI (2022). Internationaler Sozialdienst Schweiz. Mapping der kantonalen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für UMA. URL: <https://www.ssi-suisse.org/de/mapping-der-kantonalen-unterbringungs-und-betreuungsstrukturen-fuer-uma/137> [Zugriffsdatum: 24. Juni 2022].
- Terre des hommes (o.J.). Zitate von Flüchtlingskindern. URL: <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/zitate-von-fluechtlingskindern/> [Zugriffsdatum: 24. Juni 2022].
- UNHCR UASC (2021). Unaccompanied and Separated Children. URL: https://www.unhcr.org/handbooks/ih/files/2021-06/PDF%20insert%20link%20for%20download%20Unaccompanied%20and%20Separated%20Children%20_.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].
- Unicef-Report (2019). Birth Registration for Every Child by 2030: Are we on track? URL: <https://www.unicef.de/blob/208020/1608b40477f988a75105f96cd4d3d1f0/birth-registration-for-every-child-by-2030--are-we-on-track--data.pdf> [Zugriffsdatum: 11. Juni 2022].

Anhang

Anhang 1: Regierungsratsbeschluss Nr. 1175/2016, Kanton Zürich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 213/2016

Sitzung vom 28. September 2016

924. Anfrage (Minderjährige im Ausschaffungsgefängnis)

Die Kantonsrätinnen Isabel Bartal, Zürich, und Karin Fehr Thoma, Uster, sowie Kantonsrat Davide Loss, Adliswil, haben am 20. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2015 haben in der Schweiz knapp 3000 Kinder und Jugendliche ohne Begleitung eines Elternteils oder einer anderen sorgeberechtigten Person ein Asylgesuch gestellt.

Auf die spezielle Situation junger Asylsuchender, die alleine auf der Flucht sind, muss im Asylverfahren besonders Rücksicht genommen werden. Im Schweizer Asylverfahren sind deshalb spezifische Massnahmen für die besondere Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) vorgesehen.

Die Kinderrechtskonvention, die auch die Schweiz ratifiziert hat, regelt, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen im Vordergrund stehen muss. Aus diesem Prinzip leitet sich das angemessene Vorgehen der Behörden im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ab. In Art.11 der Bundesverfassung (BV) sind der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Anspruch auf Unversehrtheit und Förderung der Entwicklung verankert.

Wie neulich der Presse (TA-Artikel vom 16. Juni 2016) entnommen werden konnte, waren im Jahr 2015 in der Schweiz 142 minderjährige Asylsuchende in sogenannter Administrativhaft (d. h. als Häftlinge, die keine verurteilten Straftäter sind). 12 davon seien unbegleitete Minderjährige (UMA). In vielen Ländern ist dies verboten und der Europarat hat eine Kampagne «zur Beendigung der Abschiebehaft für Kinder» lanciert.

Die publizierten Zahlen geben jedoch keine Auskunft über die Situation in den Kantonen.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Befinden sich aktuell und befanden sich in den letzten fünf Jahren im Kanton Zürich Minderjährige in Ausschaffungshaft? Was ist der Hauptgrund für die «Administrativhaft»?

Falls ja, bitten wir um Angaben über Anzahl und Alter der inhaftierten Minderjährigen für die letzten fünf Jahre sowie um folgende detaillierte Angaben:

2. Wie lange bleiben sie durchschnittlich in Haft?
3. Wo und wie werden sie untergebracht?
4. Werden sie getrennt von fremden Erwachsenen untergebracht?
5. Können sie während der Haftunterbringung einer Beschäftigung nachgehen und haben sie Zugang zu Bildung? Wenn ja, in welcher Form?
6. Bei wie vielen handelt es sich um unbegleitete Minderjährige (UMA)?
7. Aus welchen Herkunftsländern sind sie?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Isabel Bartal, Zürich, Karin Fehr Thoma, Uster, und Davide Loss, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

In der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses werden in erster Linie Personen in Administrativhaft untergebracht, bei denen der Kanton Zürich für den Wegweisungsvollzug zuständig ist. Zudem steht das Flughafengefängnis bei freien Kapazitäten auch anderen Kantonen zwecks Unterbringung von Personen in Administrativhaft zur Verfügung. Bei Minderjährigen nutzen dies die Kantone vor allem für einen sogenannten Night-Stopp, d. h. für die Unterbringung für eine Nacht, damit die weggewiesenen Personen am folgenden Morgen ihren Flug rechtzeitig erreichen.

Minderjährige im Flughafengefängnis sind entweder Säuglinge und Kleinkinder (bis 3-jährig) zusammen mit ihren Müttern oder Jugendliche ab Erreichen des 15. Lebensjahres. Säuglinge und Kleinkinder werden im System nicht erfasst. Entsprechend können zu diesen Minderjährigen keine genauen Angaben gemacht werden.

Zu Fragen 1, 2 und 6:

Die Administrativhaft dient der Sicherstellung des Wegweisungsvollzuges. Die Voraussetzungen für deren Anordnung finden sich in Art. 75–81 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.2). Die Haftanordnungen gegen die aufgeführten Jugendlichen wurden verfügt, weil sie im Rahmen des nationalen Asylverfahrens oder des Dublin-Verfahrens aus der Schweiz weggewiesen worden waren oder weil sie wegen ihres illegalen Aufenthalts und nach einer strafrechtlichen Verurteilung gestützt auf das Ausländergesetz aus der Schweiz weggewiesen worden waren.

Zurzeit befinden sich keine Minderjährigen in Ausschaffungshaft. Wie viele der Minderjährigen in Administrativhaft unbegleitet waren, wird statistisch nicht erfasst. Die Zahlen betreffend Jugendliche für die Jahre 2012 bis 2016 lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren in der Ausschaffungsabteilung des Flughafengefängnisses (alle Fälle, d. h. auch Fälle, bei denen ein anderer Kanton für die Wegweisung zuständig ist)						
Jahr	Night-Stopp*	Ausschaffungshaft	Minimale Aufenthaltsdauer	Maximale Aufenthaltsdauer	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	Durchschnittliches Alter
2012	22	9	18 Tage	178 Tage	81,4 Tage	16 Jahre
2013	9	11	10 Tage	177 Tage	47,1 Tage	16 Jahre
2014	3	7	11 Tage	178 Tage	53,3 Tage	15 Jahre
2015	6	6	8 Tage	55 Tage	26,5 Tage	17 Jahre
2016	1	0	0 Tage	0 Tage	0 Tage	–

* Unterbringung für eine Nacht von Jugendlichen aus anderen Kantonen

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Ausschaffungshaft getrennt von anderen Haftarten, insbesondere auch dem Strafvollzug, erfolgt (§ 139 Justizvollzugsverordnung, JVV, LS 331.1). Weibliche und männliche Inhaftierte werden getrennt voneinander untergebracht. Familienmitglieder gleichen Geschlechts werden gemeinsam untergebracht. Der Kontakt zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie nicht gleichgeschlechtlichen Geschwistern wird in den Besuchsräumlichkeiten ermöglicht (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 Hausordnung für die Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses, Ausgabe 2009 [nachfolgend: Hausordnung Ausschaffungshaft]). Letzteres gilt z. B. auch für eine Mutter und ihren 16-jährigen Sohn.

Säuglinge und Kleinkinder werden zusammen mit ihren Müttern in der Frauenabteilung untergebracht. Die Mütter werden durch weibliche Aufsichtspersonen besonders betreut. Die Kleinkinder erhalten Gelegenheit, sich unter Aufsicht einer Betreuungsperson in geeigneten Räumlichkeiten ausserhalb der Frauenabteilung sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch ausserhalb des Gefängnisses aufzuhalten (§ 140 Abs. 1 JVV; § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 Hausordnung Ausschaffungshaft).

Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden nach Möglichkeit in einer eigenen Gruppe untergebracht (§ 8 Abs. 1 Hausordnung Ausschaffungshaft). Ihnen wird grundsätzlich je eine Einzelzelle im 4. Stockwerk der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses zugewiesen (vgl. § 140 Abs. 1 JVV).

Zu Frage 4:

Grundsätzlich werden die unbegleiteten Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt untergebracht. Da häufig nur eine Jugendliche oder ein Jugendlicher unterzubringen ist, könnte die getrennte Unterbringung während des ganzen Tages für die Jugendlichen schädlich sein. Aus diesem Grund wird wenn immer möglich versucht, die bzw. den Jugendlichen in den Tagesablauf der Erwachsenen zu integrieren und ihr bzw. ihm dadurch soziale Kontakte zu ermöglichen, wobei die eigentliche Unterbringung während der Nacht in einer abgetrennten Einzelzelle erfolgt.

Zu Frage 5:

Die Jugendlichen werden nach den Vorgaben der Hausordnung beschäftigt (vgl. §§ 24 ff. Hausordnung Ausschaffungshaft). Dabei handelt es sich um die in den Betrieben des Amtes für Justizvollzug üblichen Arbeiten wie z. B. Abpackarbeiten. Daneben können die Jugendlichen das allgemeine Freizeitangebot nutzen (Fitnessraum, Tischtennis, Tischfussball, Bibliothek usw.). Zugang zu Bildung besteht für die jugendlichen Ausschaffungshäftlinge jedoch nicht, was angesichts der zum Teil sehr kurzen Aufenthaltszeiten auch kaum praktikabel wäre.

Zu Frage 7:

Die minderjährigen Insassen in Ausschaffungshaft und bei den Night-Stopps stammten aus folgenden Ländern:

2012	Rumänien, Afghanistan, Tunesien, Belarus, Kamerun, Nigeria, Staat unbekannt, Kroatien, Guinea, Mali, Ghana, Tschad, Aserbajdschan, Spanien
2013	Afghanistan, Algerien, Chile, Syrien, Serbien, Mali, Pakistan, Guinea, Gambia, Senegal, Marokko, Albanien, Russland, Nigeria
2014	Belarus, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Marokko, Vietnam
2015	Afghanistan, Eritrea, Algerien, Dominikanische Republik, Kosovo, Marokko, Mazedonien, Portugal, Senegal
2016	Albanien

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli